

**ASG EnergiePark Grassau 2
GmbH & Co. KG**

**vorhabenbezogener Bebauungsplan
Nr. 29 „Solarpark Grassau 2“
- Entwurf -**

Artenschutz-Fachbeitrag

Landkreis Elbe-Elster

Stand: 10.03.2025

Stadt und Land

PLANUNGSGESELLSCHAFT MBH



Umwelt- und Landschaftsplanung / Bauleitplanung / Umweltbaubegleitung

Artenschutz-Fachbeitrag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 29 „Solarpark Grassau 2“ -Entwurf-

Auftraggeber: ASG EnergiePark Grassau 2 GmbH & Co. KG
Elsdorfer Weg 3a
06366 Köthen

Auftragnehmer: Stadt und Land
Planungsgesellschaft mbH
Niederlassung Brandenburg
Gubener Straße 35 c
15230 Frankfurt (Oder)
Tel.: 03 35 / 280 51 14-0
E-Mail: stadt.land@t-online.de
Internet: www.stadt-und-land.com

Projektleitung: M. Eng. Frank Benndorf

Bearbeitung: B. Sc. Lynn Pollee

Frankfurt (Oder), 10.03.2025

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|--------|--|----|
| 1. | Anlass und Aufgabenstellung | 6 |
| 2. | Rechtliche Grundlagen und Begriffe | 7 |
| 2.1. | Rechtliche Grundlagen | 7 |
| 2.2. | Begriffe | 7 |
| 2.2.1. | Besonders geschützte Arten | 7 |
| 2.2.2. | Streng geschützte Arten und europäische Vogelarten | 8 |
| 2.3. | Verbote | 8 |
| 2.4. | Ausnahmen | 10 |
| 3. | Beschreibung des Vorhabens und seiner wesentlichen Wirkungen | 11 |
| 3.1. | Beschreibung des Vorhabens | 11 |
| 3.2. | Wirkfaktoren bzw. Wirkprozesse | 12 |
| 4. | Methodik | 14 |
| 4.1. | Methodische Vorgehensweise | 14 |
| 4.2. | Abgrenzung des Untersuchungsraumes | 15 |
| 4.3. | Grundlagen zu Artvorkommen im Untersuchungsraum | 16 |
| 4.3.1. | Datengrundlagen | 16 |
| 4.3.2. | Faunistische Kartierungen | 16 |
| 4.3.3. | Floristische Kartierungen | 18 |
| 5. | Beschreibung des Vorkommens planungsrelevanter Arten (Relevanzprüfung) | 19 |
| 5.1. | Avifauna | 19 |
| 5.2. | Reptilien | 24 |
| 5.3. | Amphibien | 26 |
| 5.4. | Habitatbäume | 26 |
| 5.5. | Groß- und Mittelsäuger | 28 |
| 6. | Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG | 33 |
| 6.1. | Europäische Vogelarten | 33 |
| 6.1.1. | Brutvögel | 33 |
| 6.2. | Reptilien | 49 |

| | |
|---|----|
| 7. Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen | 53 |
| 7.1. Vermeidungsmaßnahmen | 53 |
| 8. Zusammenfassung/Fazit | 56 |
| 9. Quellenverzeichnis | 57 |

Tabellenverzeichnis

| | |
|--|----|
| Tab. 1: Begehungstermine und Witterung bei der Erfassung der Avifauna (NATUR+TEXT 2023) | 16 |
| Tab. 2: Begehungstermine und Witterung bei der Erfassung der Reptilien (NATUR+TEXT 2023) | 17 |
| Tab. 3: Begehungstermine und Witterung bei der Erfassung der Amphibien (NATUR+TEXT 2023) | 17 |
| Tab. 4: Liste der im Untersuchungsraum vorkommenden Brutvogelarten (NATUR+TEXT GMBH 2023)..... | 19 |
| Tab. 5: Liste der im Untersuchungsraum vorkommenden Reptilienarten mit Angaben zur Gefährdung (NATUR+TEXT GMBH 2023) | 24 |
| Tab. 6: Liste der Habitatbäume im Untersuchungsraum (NATUR+TEXT GMBH 2023)..... | 27 |
| Tab. 7: Liste der im Untersuchungsraum vorkommenden Groß- und Mittelsäuger (NATUR+TEXT GMBH 2024)..... | 28 |

Abbildungsverzeichnis

| | |
|---|----|
| Abbildung 1: Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 29 „Solarpark Grassau 2“ | 11 |
| Abbildung 2: Karte der Brutvogel-Revierzentren (Artkürzel – siehe Tabelle 4) (NATUR+TEXT GMBH 2023) | 20 |
| Abbildung 3: Horststandorte (NATUR+TEXT GMBH 2023) | 22 |
| Abbildung 4: Fundpunkt Zauneidechse (NATUR+TEXT GMBH 2023)..... | 25 |
| Abbildung 5: Lage der Habitatbäume im Untersuchungsgebiet (Nr. – siehe Tabelle 6) (NATUR+TEXT GMBH 2023)..... | 27 |
| Abbildung 6: Darstellung der Artnachweise und von schematischen Wildwechseln (NATUR+TEXT GMBH 2024) | 30 |
| Abbildung 7: Lage und Ausdehnung der empfohlenen Wildkorridore (NATUR+TEXT GMBH 2024) | 32 |

Formblätter

| | |
|---|----|
| Formblatt 1: Gilde der Höhlen- und Nischenbrüter..... | 33 |
| Formblatt 2: Gilde der Freibrüter | 35 |
| Formblatt 3: Gilde der Bodenbrüter | 37 |
| Formblatt 4: Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>) | 39 |
| Formblatt 5: Heidelerche (<i>Lullula arborea</i>)..... | 41 |
| Formblatt 6: Baumpieper (<i>Anthus trivialis</i>)..... | 43 |
| Formblatt 7: Gelbspötter (<i>Hippolais icterina</i>)..... | 45 |
| Formblatt 8: Star (<i>Sturnus vulgaris</i>)..... | 47 |
| Formblatt 9: Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)..... | 49 |
| Formblatt 10: Waldeidechse (<i>Zootoca vivipara</i>)..... | 51 |

1. Anlass und Aufgabenstellung

Die ASG EnergiePark Grassau 2 GmbH & Co. KG plant die Errichtung eines Solarparks in der Gemarkung Grassau der Stadt Schönwalde. Für die Umsetzung des Vorhabens ist die Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Schönwalde, sowie die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 29 „Solarpark Grassau 2“ erforderlich. Die Aufgabe des vorliegenden Artenschutz-Fachbeitrages ist es zu ermitteln, ob rechtlich relevante Artvorkommen auf der Eingriffsfläche existieren. Ist dies der Fall, so werden die Betroffenheit und damit zusammenhängende Verstöße gegen artenschutzrechtliche Vorschriften geprüft. Die Prüfung erfolgt unter Berücksichtigung möglicher Vermeidungs- und vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen.

Die Stadt und Land Planungsgesellschaft mbH wurde mit der Erstellung des Artenschutz-Fachbeitrages zum o. g. Bebauungsplan beauftragt.

2. Rechtliche Grundlagen und Begriffe

2.1. Rechtliche Grundlagen

Die maßgeblichen Regelungen des speziellen Artenschutzes, die sich aus den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie (FFH-RL)) sowie den Artikeln 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 2009/147/EG (Vogelschutzrichtlinie (VSchRL)) ergeben, werden im Wesentlichen durch die §§ 44 und 45 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) in nationales Recht umgesetzt. Dabei benennt § 44 Abs. 1 BNatSchG die vorhabenrelevanten Zugriffsverbote, während die weiteren Verbote des § 44 Abs. 2 (Besitz- und Vermarktungsverbote) nicht vorhabenrelevant sind und daher im Rahmen des vorliegenden Fachteils nicht betrachtet werden.

Die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG beziehen sich zunächst auf alle besonders und streng geschützten Arten im Sinne der Definitionen des § 7 Abs. 2 Nr. 13 und Nr. 14 BNatSchG.

2.2. Begriffe

2.2.1. Besonders geschützte Arten

Die „besonders geschützten Arten“ sind in § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG definiert. Es handelt sich dabei um:

- a) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A oder B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. L 61 vom 3.3.1997, S.1, L 100 vom 17.4.1997, S. 72, L 298 vom 1.11.1997, S. 70, L 113 vom 27.4.2006, S. 26), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 318/2008 (ABl. L 95 vom 8.4.2008, S. 3) geändert worden ist, aufgeführt sind (EG-Artenschutzverordnung, A + B),
- b) nicht unter Buchstabe a fallende
 - aa) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) aufgeführt sind,
 - bb) „europäische Vogelarten“ (Arten nach Art. 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie),
- c) Tier- und Pflanzenarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 BNatSchG aufgeführt sind (Bundesartenschutzverordnung, Anlage 1, Spalte 2).

2.2.2. Streng geschützte Arten und europäische Vogelarten

Die „streng geschützten Arten“ sind in § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG definiert. Es handelt sich um die besonders geschützten Arten, die in

- a) Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 (EG-Artenschutzverordnung, A),
- b) Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie),
- c) einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG (d. h. Bundesartenschutzverordnung, Anlage 1, Spalte 3) aufgeführt sind.

2.3. Verbote

Die hier maßgeblichen, generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 (Zugriffsverbote) sind folgendermaßen gefasst:

Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Diese Verbote werden um den für Eingriffsvorhaben und damit auch für das hier geplante Projekt relevanten Absatz 5 des § 44 ergänzt.

Sind bei zulässigen Eingriffen (nach § 15 BNatSchG) Tierarten des Anhangs IV a der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL), europäische Vogelarten oder solche Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 aufgeführt werden betroffen, liegt ein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 **nicht** vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen

Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5, Satz 2). Nach § 44 Abs. 5 Satz 3 können, soweit erforderlich, auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden, um die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang zu gewährleisten.

Nach § 44 Abs. 5 Satz 4 gelten Satz 2 und 3 auch für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IV b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten.

Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt ein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsgebote bei Handlung zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens **nicht** vor (§ 44 Abs. 5 Satz 5).

Entsprechend obigem Satz 5 gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft nur für die in **Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie für die Europäischen Vogelarten**. Nationale Arten, die in einer noch zu erlassenden Rechtsverordnung des Bundes nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 als Arten, für die Deutschland besondere Verantwortung trägt, enthalten sein werden, gibt es derzeit noch nicht.

Eine artenschutzrechtliche Prüfung der anderen besonders geschützten Arten, nämlich Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A oder B der EG-Artenschutzverordnung (Verordnung (EG) Nr. 338/97) oder nach Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) aufgeführt sind (vgl. § 7 Abs.2 Nr. 13 BNatSchG), entfällt bei Eingriffsvorhaben (§ 44 (5) BNatSchG in Verb. Mit § 15 BNatSchG).

Bezüglich der **Tierarten** nach Anhang IV FFH-RL sowie der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 VRL ergeben sich somit aus § 44 Abs.1, Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

- **Schädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG):** Verbot der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und die damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn das Tötungs- und Verletzungsrisiko nicht signifikant erhöht ist und durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann bzw. wenn die ökologische Funktion, der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

- **Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG):** Verbot einer erheblichen Störung von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Bezüglich der **Pflanzenarten** nach Anhang IV b) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1 Nr. 4 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 19 BNatSchG zulässige Eingriffe folgendes Verbot:

- **Schädigungsverbot:** Verbot der Beschädigung oder Zerstörung von Standorten wild lebender Pflanzen oder damit im Zusammenhang stehender, vermeidbarer Beschädigung oder Zerstörung von Exemplaren wild lebender Pflanzen bzw. ihrer Entwicklungsformen.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion des von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standorts im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

2.4. Ausnahmen

Die nach Landesrecht zuständigen Behörden können von den Verboten des § 44 im Einzelfall Ausnahmen zulassen (§ 45 Abs. 7). Eine Ausnahme darf jedoch nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Population einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Art. 16 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) weitergehende Anforderungen enthält.

Folgende Ausnahmevoraussetzungen müssen erfüllt werden:

- zumutbare Alternativen [die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der relevanten Arten führen] sind nicht gegeben,
- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art liegen vor oder das Vorhaben liegt im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung oder bewirkt eine maßgeblich günstige Auswirkung auf die Umwelt,
- der Erhaltungszustand der Populationen der betroffenen Arten verschlechtert sich nicht und
- bezüglich der Arten des Anhangs IV FFH-RL bleibt der günstige Erhaltungszustand der Populationen der Art in ihrer Biogeografischen Region gewahrt.

3. Beschreibung des Vorhabens und seiner wesentlichen Wirkungen

3.1. Beschreibung des Vorhabens

Nordwestlich von Grassau, Ortsteil der Stadt Schönwalde, ist die Errichtung eines Solarparks auf einer landwirtschaftlich genutzten Fläche geplant. Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans umfasst ca. 20 ha und liegt im Landkreis Elbe-Elster in Brandenburg. Das Plangebiet wird ackerbaulich bewirtschaftet und ist im Süden und Westen von Ackerflächen umgeben. Im Osten und Norden grenzen Kiefernforste ans Plangebiet. Ein Gehölzstreifen verläuft an der südlichen Grenze des Plangebietes. Westlich und östlich wird das Plangebiet durch eine asphaltierte Straße begrenzt. Die nachfolgende Übersichtskarte zeigt die Lage des Plangebietes.



Abbildung 1: Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 29 „Solarpark Grassau 2“

3.2. Wirkfaktoren bzw. Wirkprozesse

Die Wirkungen von PV-Freiflächenanlagen (PV-FFA) lassen sich in bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkungen unterteilen. Die Wirkdauer dieser ist unterschiedlich. So sind baubedingte Wirkfaktoren und Wirkprozesse zeitlich begrenzt und in aller Regel als unerheblich anzusehen. Die anlage- und betriebsbedingten Wirkprozesse hingegen erstrecken sich über die gesamte Standzeit der errichteten Anlagen. Diese beträgt gemäß der möglichen Funktions- und Betriebszeit voraussichtlich mindestens 20 bis 25 Jahre. Die Empfindlichkeit gegenüber Wirkfaktoren ist artspezifisch.

Folgende bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkungen sind zu erwarten:

Baubedingte Wirkungen:

- temporärer Verlust von Lebensräumen und Lebensraumfunktionen durch bauzeitliche Flächeninanspruchnahme für Baustelleneinrichtungen und Lagerplätze
- temporäre Einschränkung von Lebensraumfunktionen durch bauzeitliche Lärm- und Lichtemissionen, Erschütterungen und optische Reize
- direkte oder indirekte Tötung oder Verletzung von Tieren wildlebender Arten bzw. Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

Anlagebedingte Wirkungen:

- Flächeninanspruchnahme durch die Vorhabensbestandteile
- geringe Flächeninanspruchnahme durch die Aufständigung der Solarmodule
- Überbauung und damit einhergehende Verschattung und Änderung der Niederschlagswasserverteilung durch die Solarmodule, welche zu einer dauerhaften Veränderung der Biotopeigenschaften führen kann
- kleinflächiger, aber vollständiger Verlust von Lebensräumen und Lebensraumfunktionen im Bereich der benötigten Fundamente der Trafostationen
- Kleinräumige Bodenerosion aufgrund geänderter Wasserführung möglich
- Verlust von Lebensraum (Nistplätze, Quartiere, Nahrungsflächen) durch Überbauung
- Standörtliche Temperaturveränderung und daraus resultierende Veränderungen des Mikroklimas aufgrund der Überschildung und Verschattung
- Zerschneidung von Wanderkorridoren von Großsäugern durch die Einzäunung der Flächen

- optischen Störung in Form einer Kulissenwirkung, da es sich um vertikal orientierte Strukturen handelt - betroffen davon wären vor allem Vogelarten mit einem Meidungsverhalten gegenüber solchen Strukturen
- Reflexion und Polarisierung von Licht

Betriebsbedingte Wirkungen:

- wartungsbedingte Störungen
- unterhaltungsbedingte Störungen, wie die Bewirtschaftung der Fläche (Mahd oder Beweidung) zur Vermeidung von Gehölzaufwuchs und damit einhergehender Verschattung

4. Methodik

4.1. Methodische Vorgehensweise

Die Vorgehensweise des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags gliedert sich in drei Arbeitsschritte:

Relevanzprüfung

Im Rahmen der Relevanzprüfung werden zunächst die europarechtlich geschützten, in Brandenburg vorkommenden Arten selektiert (Abschichtung), für die eine verbotstatbestandliche Betroffenheit durch das Vorhaben mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle) und die daher einer artenschutzrechtlichen Prüfung nicht mehr unterzogen werden müssen.

Dies sind Arten,

- die im Land Brandenburg gemäß aktueller Roter Liste ausgestorben oder verschollen sind,
- die nachgewiesenermaßen im Naturraum nicht vorkommen,
- deren Lebensräume/ Standorte im Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommen (z. B. Hochmoore, Meere) und
- deren Empfindlichkeit gegenüber den vorhabenbedingten Wirkungen so gering ist, dass sich relevante Beeinträchtigungen/ Gefährdungen mit hinreichender Sicherheit ausschließen lassen.

Durch das Vorhaben betroffen und einer artenschutzrechtlichen Prüfung unterzogen wurden die Artengruppen der Reptilien, Amphibien und Brutvögel. Des Weiteren wurden ein Vorkommen von Habitatbäumen untersucht. Nicht planungsrelevante Arten werden im Artenschutz Fachbeitrag nicht betrachtet.

Konfliktanalyse

In der Konfliktanalyse werden für die planungsrelevanten Arten die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ermittelt und dargestellt. Die Prüfung erfolgt i. d. R. für jede Art einzeln. Sofern sich bei den Vögeln ökologische Gilden bilden lassen, werden diese zusammengefasst. Für jede Art werden Angaben

- zum Schutzstatus,
- zur Gefährdungseinstufung (gemäß den aktuellen Roten Listen für Deutschland),
- zum Erhaltungszustand (sofern verfügbar für Europa und Deutschland)
- zu den Lebensraumsansprüchen und Verhaltensweisen (einschließlich Empfindlichkeit gegenüber dem Vorhaben),

- zur Verbreitung und
- zum Vorkommen der Art im Untersuchungsraum gemacht.

Zur Beurteilung, ob ein Verbotstatbestand vorliegt, kann es erforderlich sein, neben den generellen Vermeidungsmaßnahmen des Vorhabens auch funktionserhaltende oder spezielle konfliktmindernde Maßnahmen mit einzubeziehen, die unmittelbar am voraussichtlich betroffenen Bestand ansetzen, mit diesem räumlich-funktional verbunden sind und zeitlich so durchgeführt werden, dass zwischen dem Erfolg der Maßnahmen und dem vorgesehenen Eingriff keine zeitliche Lücke entsteht. Um dies zu gewährleisten, können neben den generellen Vermeidungsmaßnahmen auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (sog. „CEF-Maßnahmen“: continuous ecological functionality-measures – Maßnahmen zur Wahrung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität) vorgesehen werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG). Sofern erforderlich, werden im vorliegenden Fachteil vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erarbeitet.

Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen

Die naturschutzrechtlichen Voraussetzungen für eine Ausnahmegenehmigung von Verboten nach § 45 Abs. 7 BNatSchG werden geprüft, sofern erforderlich.

4.2. Abgrenzung des Untersuchungsraumes

Der Untersuchungsraum beinhaltet den gesamten Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 29 „Solarpark Grassau 2“ einschließlich eines Puffers von 10 m um das Plangebiet.

Für das Vorhaben untersucht wurden Habiatbäume, sowie die Artengruppen Reptilien, Amphibien und Brutvögel. Die Brutvögel- und Amphibienerfassung sowie eine Horstsuche wurde in einem Umkreis von 100 m um das Plangebiet durchgeführt. In Abstimmung mit der UNB des Landkreises Elbe Elster wurde die Horstkartierung im Jahr 2023 auf einen 300 m Radius erweitert. Im Frühjahr 2024 fand an den aufgenommenen Horsten von 2023 eine Horstbesatzkontrolle (4 Begehungen) statt. Um der Zerschneidung von Wanderkorridoren von Großsäugern durch die Einzäunung der Flächen des Solarparks entgegenzuwirken ist ein Wanderkorridor als Querungshilfe geplant. Dafür wurden im Jahr 2024 die Wildwechselbeziehungen im Untersuchungsraum ermittelt. Hierfür wurden angrenzende Strukturen in einem Puffer von 500 m miteinbezogen.

4.3. Grundlagen zu Artvorkommen im Untersuchungsraum

4.3.1. Datengrundlagen

Der Artenschutz-Fachbeitrag wird auf der Grundlage des durch die Firma Natur+Text GmbH erstellten Gutachtens „Photovoltaik-Anlage Grassau 2 - Faunistische Untersuchung und Biotoptypenkartierung“ (NATUR+TEXT GMBH 2023) „Solarpark Grassau 2 - Faunistische Untersuchung - Artengruppen: Groß- und Mittelsäuger“ (NATUR+TEXT GMBH 2024) erarbeitet. Im nachfolgenden Kapitel wird die Methodik der Arterfassungen beschrieben. Eine ausführliche Beschreibung des Vorgehens und die Ergebnisse der Kartierungen sind dem genannten Gutachten zu entnehmen.

4.3.2. Faunistische Kartierungen

Avifauna

Die Erfassung der Brutvögel erfolgte an sechs Tag- und zwei Nachtbegehungen zwischen März 2022 und Juni 2022 nach der Methodik der Revierkartierung (vgl. SÜDBECK et al., 2005) durch die NATUR+TEXT GMBH (Tab. 1). Den Untersuchungsraum bildete der Geltungsbereich des Bebauungsplanes einschließlich eines Puffers von 100 m. Bei den Nachterfassungen im Frühjahr wurde vor allem das Vorkommen von Eulen untersucht. Im Sommer wurden das Vorkommen anderer nachtaktiver Offenlandarten (z. B. Wachtel) und die Rufe der Ästlinge (Jungtiere der Eulen) untersucht. Bei den Nachterfassungen wurden Klangattrappen verwendet. Des Weiteren wurde eine Baumhöhlenkartierung durchgeführt. Des Weiteren wurde im März im Radius von 100 m um das Plangebiet eine Begehung zur Erfassung von Großvogelnestern durchgeführt. Im Dezember 2023 fand eine erneute Horstsuche im erweiterten Untersuchungsraum (300 m Radius um das Plangebiet) statt. Im Frühjahr 2024 fand an den aufgenommenen Horsten von 2023 eine Horstbesatzkontrolle (4 Begehungen) statt.

Tab. 1: Begehungstermine und Witterung bei der Erfassung der Avifauna (NATUR+TEXT 2023)

| Datum | Witterung |
|-------------------|--|
| 04.03.2022/ Nacht | 6°C, 0/8 Bewölkung, 0 Bft |
| 25.03.2022 | -2°C, 0/8 Bewölkung, 0 Bft |
| 13.04.2022 | 8°C, 0/8 Bewölkung, 1 Bft |
| 22.04.2022 | 7°C, 8/8 Bewölkung, 2 Bft, leichter Nieselregen |
| 03.05.2022 | 6°C - 14°C, 7/8 - 5/8 Bewölkung, 3 Bft |
| 17.05.2022 | 13°C, 8/8 Bewölkung, 0 Bft |
| 17.06.2022 | 20°C - 22°C, 1/8 Bewölkung, 3 Bft |
| 21.06.2022/ Nacht | 22°C, 0/8 Bewölkung, 0 - 1 Bft |
| 06.12.2023 | 0°C - 2°C, 8/8 Bewölkung, 1 Bft (Horstkartierung) |
| 08.12.2023 | 1°C - 2°C, 8/8 Bewölkung, 2 Bft (Horstkartierung) |
| 17.04.2024 | 6°C-7°C, 8/8 Bewölkung 0 1 Bft (Horstkontrolle) |
| 26.04.2024 | 13°C-14°C, 5/8 Bewölkung 3 Bft (Horstkontrolle) |
| 19.05.2024 | 20°C-19°C, 5/8 Bewölkung 1 Bft (Horstkontrolle) |
| 26.06.2024 | 20°C-28°C, 0 3 /8 Bewölkung 1 Bft (Horstkontrolle) |

Reptilien

Reptilien wurden bei vier Begehungen zwischen Mai 2022 und September 2022 im UG erfasst (Tab. 2). Es erfolgte ein langsames Abschreiten geeigneter Habitats im Plangebiet. Der Nachweis erfolgte über Sichtbeobachtungen. Im Fokus stand die Erfassung der streng geschützten Zauneidechse.

Tab. 2: Begehungstermine und Witterung bei der Erfassung der Reptilien (NATUR+TEXT 2023)

| Datum | Witterung |
|------------|--|
| 17.05.2022 | 19°C - 21°C, 8/8 Bewölkung, 2 Bft, trocken |
| 17.06.2022 | 20°C - 22°C, 1/8 Bewölkung, 4 Bft, trocken |
| 15.07.2022 | 20°C - 22°C, 8/8 Bewölkung, 2 - 4 Bft, trocken |
| 06.09.2022 | 16°C - 23°C, 8-6/8 Bewölkung, 4 Bft, trocken |

Amphibien

An vier Begehungsterminen im März 2022 und Mai 2022 wurde der an der südlichen Plangebietsgrenze verlaufende Graben auf das Vorkommen von Amphibien untersucht. Die Begehungen erfolgten tagsüber.

Tab. 3: Begehungstermine und Witterung bei der Erfassung der Amphibien (NATUR+TEXT 2023)

| Datum | Witterung |
|------------|---|
| 31.03.2022 | 7°C, 4/8 Bewölkung, 4 Bft, Schauer und Graupelschauer |
| 03.05.2022 | 17°C, 3/8 Bewölkung, 2 Bft, trocken |
| 11.05.2022 | 20°C, 0/8 Bewölkung, 2 Bft, trocken |
| 16.05.2022 | 25°C, 8/8 Bewölkung, 1 Bft, trocken |

Habitatbäume/ Baumhöhlenkartierung

Im März 2022 wurden einmalig Gehölze im Untersuchungsgebiet auf ihr Höhlen und Spaltenangebot hinsichtlich der Eignung als Lebensstätte für Höhlenbrüter und Fledermäuse untersucht.

Groß- und Mittelsäuger

Die Wildwechselbeziehungen wurden bei einer Begehung im September in einem Radius von 500 m um das Vorhabengebiet untersucht. Es wurde untersucht, ob das Areal des Plangebietes von wildlebenden Groß- und Mittelsäugetieren als Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätte, als Äsungsfläche oder als Transferraum in Anspruch genommen wird. Die Nachweise erfolgten durch Fährtenbilder, Trittsiegel sowie durch Sichtungen. Des Weiteren wurde eine Recherche zu Vorkommen durchgeführt.

4.3.3. Floristische Kartierungen

Im Juli 2022 wurden im Geltungsbereich des Bebauungsplans einschließlich eines 10 m-Puffers die Biotop- und Nutzungstypen nach der Biotopkartieranleitung Brandenburg (LUA, 2007) sowie der Liste der Biotoptypen (LUGV, 2011) erfasst.

Im Plangebiet herrschen Ackerflächen vor. Diese waren zum Untersuchungszeitpunkt mit Getreide bzw. Möhren bestellt. Die Böden sind entsprechend der langjährigen intensiven ackerbaulichen Nutzung stark anthropogen überformt.

Mit Vorkommen geschützter bzw. gefährdeter Pflanzengesellschaften ist im räumlichen Geltungsbereich nicht zu rechnen.

Nördlich und östlich schließt sich ein artenarmer Kiefernforst mit einer Krautschicht aus Drahtschmiele (*Deschampsia flexuosa*) und Land-Reitgras (*Calamagrostis epigejos*) an. Teilweise verlaufen sandige Wirtschaftswege am Übergang zwischen dem Acker und dem Forst.

Als Strukturelement von Bedeutung, jedoch nicht mit einem gesetzlichen Schutzstatus belegt, ist eine am südlichen Rand des Projektgebietes verlaufende Hecke aus überwiegend heimischen Gehölzarten wie Schlehe (*Prunus spinosa*), Feld-Ahorn (*Acer campestre*), Erle (*Alnus glutinosa*) und Weiden (*Salix spec.*) sowie der nicht heimischen Art Eschen-Ahorn (*Acer negundo*). Das Gehölz überschirmt einen Graben, welcher als Begleitbiotop aufgenommen wurde.

Relevante Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-RL wurden nicht nachgewiesen.

5. Beschreibung des Vorkommens planungsrelevanter Arten (Relevanzprüfung)

5.1. Avifauna

Bei der avifaunistischen Erfassung wurden 17 Brutvogelarten mit 27 Revieren im Untersuchungsgebiet kartiert (siehe Tab. 4). Die Einteilung der Brutvogelarten in nistökologische Gilden lehnt sich weitgehend an die Angaben zum Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der in Brandenburg heimischen Vogelarten (MLUV 2011). Es wird unterschieden zwischen Bodenbrütern (B), Freibrütern (F) (Baum- und Gebüschbrüter) sowie Höhlen- und Nischenbrütern (H, N).

Tab. 4: Liste der im Untersuchungsraum vorkommenden Brutvogelarten (NATUR+TEXT GMBH 2023)

| Deutscher Name | Wissenschaftlicher Name | Kürzel | RL D 2020 | RL BB 2019 | EU-VS-RL | Nistökologische Gilde |
|-------------------|----------------------------|--------|-----------|------------|----------|-----------------------|
| Amsel | <i>Turdus merula</i> | A | * | * | | N, F |
| Bachstelze | <i>Motacilla alba</i> | Ba | * | * | | N, H, B |
| Baumpieper | <i>Anthus trivialis</i> | Bp | V | V | | B |
| Blaumeise | <i>Parus caeruleus</i> | Bm | * | * | | H |
| Buchfink | <i>Fringilla coelebs</i> | B | * | * | | F |
| Buntspecht | <i>Dendrocopos major</i> | Bs | * | * | | H |
| Feldlerche | <i>Alauda arvensis</i> | Fl | 3 | 3 | | B |
| Gelbspötter | <i>Hippolais icterina</i> | Gp | * | 3 | | F |
| Goldammer | <i>Emberiza citrinella</i> | G | * | * | | B, F |
| Graumammer | <i>Emberiza calandra</i> | Ga | * | * | | B |
| Haubenmeise | <i>Parus cristatus</i> | Hm | * | * | | H |
| Heidelerche | <i>Lullula arborea</i> | Hei | V | V | Anh. I | B |
| Kohlmeise | <i>Parus major</i> | K | * | * | | H |
| Mönchsgrasmücke | <i>Sylvia atricapilla</i> | Mg | * | * | | F |
| Star | <i>Sturnus vulgaris</i> | S | 3 | * | | H |
| Tannenmeise | <i>Parus ater</i> | Tm | * | * | | H |
| Wiesenschafstelze | <i>Motacilla flava</i> | St | * | * | | B |

Erläuterungen zur Tabelle:

RL D: Rote Liste Deutschland (RYS LAVY et al. 2020)

RL BB: Rote Liste Brandenburg (RYS LAVY et al. 2019)

1: vom Aussterben bedroht; 2: stark gefährdet; 3: gefährdet; V: Vorwarnliste; *: ungefährdet

EU-VS-RL EU-Vogelschutz-Richtlinie; Art im Anhang I der Richtlinie aufgeführt

Nistökologische Gilde: B=Bodenbrütern, F=Freibrütern (Baum- und Gebüschbrüter), H=Höhlenbrüter, N= Nischenbrüter

Das Artenspektrum setzte sich überwiegend aus häufigen, ungefährdeten Brutvogelarten zusammen. Diese waren überwiegend an die südliche Gehölzreihe und die ans Plangebiet grenzenden Kiefernbestände gebunden. Als Durchzügler und Nahrungsgäste wurden Flussregenpfeifer und Baumpieper erfasst. Die Revierstandorte der erfassten Brutvögel werden in der nachfolgenden Abbildung dargestellt.

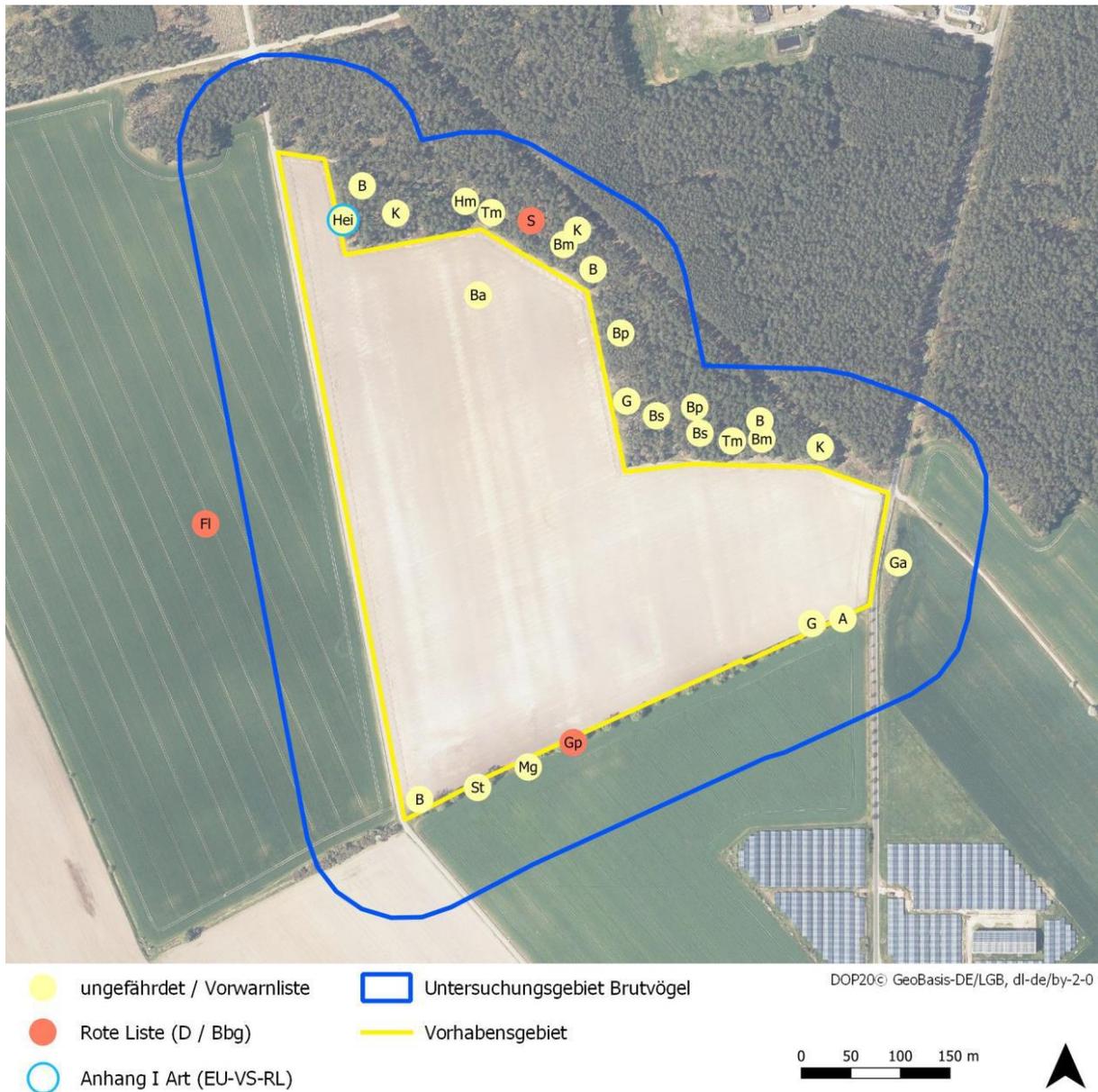


Abbildung 2: Karte der Brutvogel-Revierzentren (Artkürzel – siehe Tabelle 4) (NATUR+TEXT GMBH 2023)

Alle erfassten Arten sind europäische Vogelarten nach Art. 1 der VS- Richtlinie und nach BNatSchG besonders geschützt.

Die meisten Brutvorkommen waren an die südliche Gehölzreihe und die Kiefernbestände gebunden.

Ein Revier der Heidelerche wurde im nördlich ans Plangebiet angrenzenden Kiefernforst erfasst. Die Art wird auf der Vorwarnliste und als Anhang 1 Art in der EU-Vogelschutzrichtlinie aufgeführt.

Nordöstlich des Plangebietes im Kiefernforst wurde auch ein Revier des Stares erfasst. Die Art wird in der Roten Liste Deutschlands als gefährdet eingestuft.

Ein Feldlerchenrevier wurde westlich des Plangebietes auf einer Ackerfläche erfasst. Das Revier lag außerhalb des Geltungsbereiches und des Untersuchungsbereiches. Die Feldlerche ist in der aktuellen Roten Liste Brandenburgs und Deutschlands als gefährdete Vogelart (Kategorie 3) eingestuft.

Der Gelbspötter, welcher in der Roten Liste Brandenburgs als gefährdet eingestuft wird, wurde mit einem Revier an der südlichen Baumreihe an der Plangebietsgrenze erfasst.

Auf den Äckern innerhalb des Plangebietes wurde ein Revier der Bachstelze erfasst. Auf Grund fehlender Nistmöglichkeiten auf dem Acker ist jedoch davon auszugehen, dass diese das Plangebiet lediglich als Nahrungsgast aufgesucht hat.

Alle Arten werden im Folgenden in die Betrachtung miteinbezogen, da nicht auszuschließen ist, dass ihre Reviere in das Untersuchungsgebiet hineinreichen und/ oder die Acker als Nahrungsflächen genutzt werden, somit kann eine Beeinträchtigung durch das Vorhaben nicht ausgeschlossen werden.

Im Rahmen der Horstkartierung wurde ca. 200 m nördlich des Plangebietes auf einer Kiefer ein größerer Horst mit einem ungefähren Durchmesser von 70 cm aufgenommen. Bei der Horstkontrolle im Frühjahr 2024 wurde ein Besatz durch den Kolkraben festgestellt, mit erfolgreicher Reproduktion mit mindestens einem Juvenilen. Jedoch war der Horst bei der letzten Begehung Ende Juni 2024 nicht mehr vorzufinden, vermutlich aufgrund von Sturmschäden.

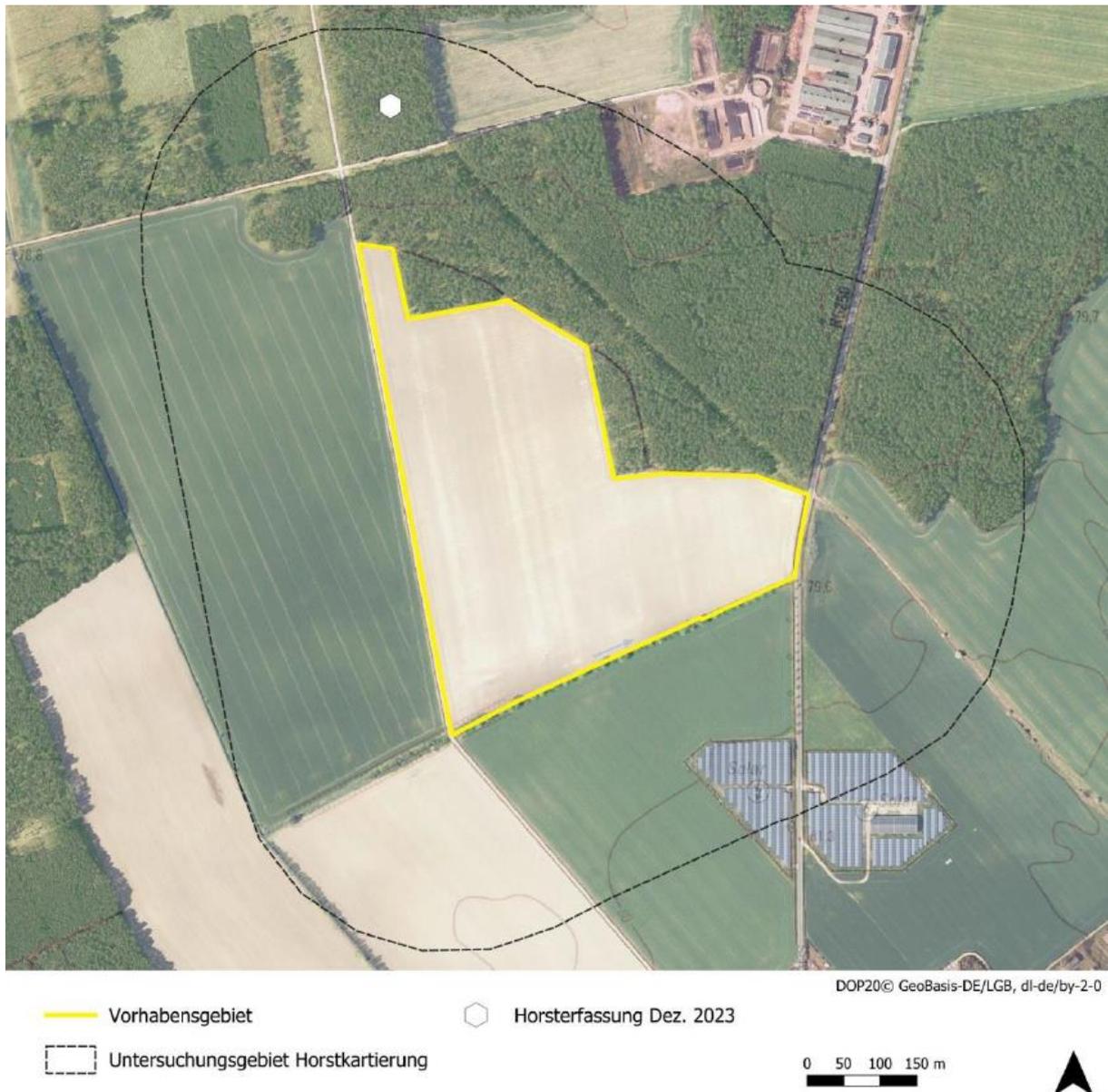


Abbildung 3: Horststandorte (NATUR+TEXT GMBH 2023)

Die Gehölzstrukturen liegen außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches und bleiben vollständig erhalten. Somit kommt es durch das Vorhaben zu keinem Lebensrauverlust für Großvogelarten. Auch aufgrund der Entfernung zum Plangebiet und ist nicht von einer Beeinträchtigung durch das Vorhaben auszugehen.

Das Plangebiet könnte ein Teil des Nahrungshabitates sein. Auswirkungen von Solarparks auf die bisherige Funktion des Standortes als Nahrungshabitat für Greifvögel werden von verschiedenen Faktoren beeinflusst und können sich artspezifisch unterscheiden. Untersuchungen belegen, dass Greifvögel Solarparke nicht prinzipiell meiden (HERDEN et al. 2009). Es wurden sowohl Überflüge als auch Jagdverhalten von Greifvögeln beobachtet. Unter

anderem Mäusebussarde wurden beim jagen in Solarparks beobachtet und nutzten die Module und Zäune als Ansitzwarten (HERDEN et al. 2009).

Durch die extensive Nutzung der Solarparkfläche kann das Nahrungsangebot auf der Fläche für Greifvögel sogar verbessert werden. Im Bereich des Horstes finden keine Eingriffe statt. Im Umfeld des Vorhabens sind ausreichend Nahrungshabitate für Großvögel vorhanden. Ein Eintreten der Verbotstatbestände gemäß § 44 Absatz 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG ist daher nicht zu erwarten.

Hinsichtlich der Durchzügler und Nahrungsgäste ist zu beachten, dass nahrungssuchende Individuen durch die Bautätigkeit vergrämt werden. Dies ist aber nur temporär und stellt somit keine schwerwiegende Beeinträchtigung dar bzw. wird dies durch ein Bauzeitenmanagement ausgeschlossen. Auch betriebsbedingt stellt die geplante PV-Anlage für Nahrungsgäste keine Beeinträchtigung dar (BFN 2009). Hier ist aus fachlicher Sicht nicht mit der Erfüllung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG zu rechnen. Die als Durchzügler und Nahrungsgäste erfasste Arten werden im Folgenden nicht weiter betrachtet.

Durch die extensive Nutzung der PV-Anlagen Standorten und der damit verbundenen Entwicklung von Ruderalfluren kommt es vermutlich zu einer Aufwertung des Nahrungsangebotes für einige Arten, da mit einem diverseren und erhöhten Insektenaufkommen auf den Flächen zu rechnen ist. Davon profitieren u. a. Arten, welche das Plangebiet als Nahrungshabitat nutzen. Die zukünftige extensive Nutzung könnte sich sogar positiv auf den Bestand an Beutetieren für Greifvögel (Kleinsäuger und Vögel) auswirken (BNE 2019). Im Gegensatz dazu sind Ackerflächen oft durch Monokulturen geprägt und bieten nur begrenzte Nahrungsquellen für Vögel. Daher können Solarparks dazu beitragen, die Lebensbedingungen für Brutvögel zu verbessern und die Artenvielfalt zu fördern.

In Kapitel 6 werden die einzelnen Verbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. die naturschutzfachlichen Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG für die im Untersuchungsraum vorkommenden Brutvögel in Form von Formblättern geprüft. Für die nach den Roten Listen gefährdeten Arten und die Arten des Anhangs I der EU-Vogelschutzrichtlinie erfolgt die Prüfung artweise. Dies betrifft Feldlerche, Heidelerche, Gelbspötter, Baumpieper und Star. Die übrigen Arten werden ihren nistökologischen Gilden zugeordnet und gruppenweise betrachtet.

5.2. Reptilien

Insgesamt erfolgten fünf Nachweise für die Zauneidechse, ein Nachweis für die Waldeidechse und ein Nachweis für eine unbestimmte Eidechse (siehe Tabelle 5). Die Nachweise erfolgten entlang der Plangebietsgrenze, welche an den Kiefernforst angrenzt. Die Waldrandbereiche stellen aufgrund ihres Struktureichtums ein geeignetes Eidechsenhabitat dar. Bei der Zauneidechse handelt es sich um eine streng geschützte Art, die unter der Kategorie „gefährdet“ in der Roten Liste Brandenburgs und bundesweit auf der Vorwarnliste geführt ist.

Tab. 5: Liste der im Untersuchungsraum vorkommenden Reptilienarten mit Angaben zur Gefährdung (NATUR+TEXT GMBH 2023)

| Deutscher Name | Wissenschaftlicher Name | Anzahl und Alter | RL D 2020 | RL BB 2019 | Schutz gem. BNatSchG/ BArtSchV | EU-FFH-RL |
|-----------------------|-------------------------|------------------------|-----------|------------|--------------------------------|-----------|
| Zauneidechse | <i>Lacerta agilis</i> | 2x adult 3x juvenil | V | 3 | §§/§ | Anh. IV |
| Waldeidechse | <i>Zootoca vivipara</i> | 1x juvenil | V | G | §/§ | |
| Eidechse (unbestimmt) | | 1x | | | | |

Erläuterungen zur Tabelle:

RL D: Rote Liste Deutschland (RYS LAVY T., et al. 2020)

RL BB: Rote Liste Brandenburg (RYS LAVY T., et al. 2019)

1: vom Aussterben bedroht; 2: stark gefährdet; 3: gefährdet; V: Vorwarnliste; *: ungefährdet

BArtSchVO: Bundesartenschutzverordnung (2005); §: besonders geschützt, §§: streng geschützt

EU-FFH-RL: EU-FFH-Richtlinie; Art im Anhang IV der Richtlinie aufgeführt

Die folgende Abbildung bildet den Fundpunkt der Reptilien ab.



DOP20© GeoBasis-DE/LGB, dl-de/by-2-0

Reptilien

- Zauneidechse
- ◆ Waldeidechse
- undeterminierte Eidechse

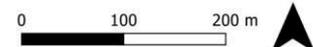


Abbildung 4: Fundpunkt Zauneidechse (NATUR+TEXT GMBH 2023)

Eine verlässliche Schätzung der Populationsgröße ist mit der vorgenommenen Kartiermethode der Sichtbeobachtung nicht möglich. Eine genauere Bestimmung von Bestandsgrößen lässt sich nur über aufwendige Fang-Wiedfang-Aktionen mit anhand fotografischer Dokumentation vorgenommener Individualerkennung realisieren (z. B. MÄRTENS & GROSSE 1996, LUDWIG 2013). Eine Anwendung dieser Methode wäre jedoch unverhältnismäßig.

Die Nachweise von Eidechsen erfolgten an der Plangebietsgrenze, an welcher sich der Kiefernforst anschließt. Die Waldrandbereiche stellen aufgrund ihres Strukturreichtums ein geeignetes Eidechsenhabitat dar. Durch einen ausreichenden Abstand zum Waldrand können

Schäden, wie zum Beispiel durch umstürzende Bäume, vermieden werden und die Waldränder bleiben als Lebensraum für Reptilien erhalten.

Um eine Einwanderung ins Plangebiet zu verhindern ist während der Bauzeit ein Reptilienschutzzaun entlang des Feldrandes am Wald aufzustellen. Zwischen der Ackerfläche und dem Waldbereich verläuft abschnittsweise ein Feldweg. Wenn der Feldweg während der Baumaßnahmen weiterhin genutzt werden soll, ist der Reptilienschutzzaun möglichst nah an den Feldweg auf der Waldseite aufzustellen. Da die meisten Nachweise in den Waldrandbereichen erfasst wurden ist darauf zu achten, dass die Fläche durch den Zaun nicht zu stark beschattet wird. Sollte es zu einer relevanten Beeinträchtigung des bestehenden Lebensraums durch den Schattenwurf kommen sind in ca. 1 m Entfernung zum Schutzzaun Erdhaufen und geeignetes Reisig auszubringen, um erhöhte Strukturen und somit Sonnenplätze zu schaffen. Alternativ ist ggf. der Rückschnitt von Bäumen möglich, um eine bessere Besonnung der Fläche zu fördern.

Die großflächig im Geltungsbereich vorhandenen Intensivacker entsprechen nicht den Lebensraumsansprüchen der Zauneidechse. Die Errichtung der Solaranlage erfolgt außerhalb potenzieller Lebensstätten von Reptilien, weswegen anlagebedingte Auswirkungen für diese nicht zu erwarten sind.

5.3. Amphibien

An vier Begehungsterminen im März 2022 und Mai 2022 wurde der an der südlichen Plangebietsgrenze verlaufende Graben auf das Vorkommen von Amphibien untersucht. Es wurde keine Amphibien im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Der Graben im Untersuchungsgebiet war zeitweise trockengefallen und führt im Jahresverlauf nur wenig Wasser, des Weiteren ist er abschnittsweise stark beschattet. Insgesamt ist die Eignung des Grabens als Amphibienlebensraum als sehr gering einzuschätzen. Eine Durchwanderung des Plangebietes wird aber aufgrund der in der Umgebung vorhandenen Habitatstrukturen als nicht sehr wahrscheinlich angesehen. Erhebliche Beeinträchtigungen für die Artengruppe der Amphibien sind somit nicht zu erwarten und können ausgeschlossen werden. Die Artengruppe wird im folgenden nicht weiter betrachtet.

5.4. Habitatbäume

Im März 2022 wurden Gehölze im Untersuchungsgebiet auf ihr Höhlen und Spaltenangebot hinsichtlich der Eignung als Lebensstätte für Höhlenbrüter und Fledermäuse untersucht. Zwei potenzielle Habitatbäume (Kiefer mit Spechthöhlungen) befinden sich in den nördlich ans Plangebiet angrenzenden Waldbereichen. Potenziell ist hier eine Besiedlung durch Fledermäuse und / oder Brutvögel anzunehmen. Die folgende Tabelle und Abbildung bildet die erfassten Habitatbäume ab.

Tab. 6: Liste der Habitatbäume im Untersuchungsraum (NATUR+TEXT GMBH 2023)

| Nr. | Baumart | Befund | Potential |
|-----|---------|---------------|-------------|
| 1 | Kiefer | Spechthöhlung | Avi / FM-GQ |
| 2 | Kiefer | Spechthöhlung | Avi / FM-GQ |

Erläuterungen zur Tabelle:

Avi: Avifauna (Eignung als dauerhafte Fortpflanzungsstätte für Höhlen- oder Halbhöhlenbrüter), FM: Fledermaus; GQ: Ganzjahresquartier (umfasst die Nutzung im Winter und als Wochenstubenquartier)



Abbildung 5: Lage der Habitatbäume im Untersuchungsgebiet (Nr. – siehe Tabelle 6) (NATUR+TEXT GMBH 2023)

Die Habitatbäume befinden sich außerhalb des Plangebietes. Eine Beeinträchtigung durch das Vorhaben ist somit nicht zu erwarten.

Sollte dennoch eine Fällung von Habitatbäumen notwendig sein, ist diese außerhalb der Brutzeit von Vögeln durchzuführen (Oktober bis Februar). Vor Fällungen von Bäumen, welche tiefere Höhlungen oder Spalten aufweisen (Potenzial für Ganzjahresquartier GQ), müssen diese durch einen Sachverständigen des Artenschutzes auf einen aktuellen Besatz von Fledermäusen überprüft werden.

Alle verlorengehenden Strukturen, welche sich als dauerhafte Fortpflanzungs- und / oder Ruhestätten eignen, müssen entsprechend kompensiert werden zum Beispiel durch das Anbringen geeigneter Nist- und Fledermauskästen im Umfeld des Plangebietes.

5.5. Groß- und Mittelsäuger

Als relevante im Vorhabensgebiet vertretene und in der Planung zu berücksichtigende Arten sind hier der Elch (*Alces alces*), der Europäische Dachs (*Meles meles*), das Rehwild (*Capreolus capreolus*), der Rothirsch (*Cervus elaphus*), das Schwarzwild (*Sus scrofa*) sowie der Wolf (*Canis lupus*) ermittelt worden. Der Dachs, der Elch sowie der Wolf wurde zwar im direkten Untersuchungsgebiet nicht erfasst, aber da deren Vorkommen in der angrenzenden Region nachgewiesen wurde sowie aufgrund ihrer Reviergröße und Raumnutzung, werden diese nachfolgend mit aufgeführt. Im Untersuchungsgebiet wurden die in der Region residenten Groß- und Mittelsäuger nachgewiesen.

Je nach Wildart, Jahreszeit und Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen gibt es starke Wildwechselbeziehungen innerhalb der Feldflur sowie zwischen der Feldflur und den angrenzenden Waldgebieten. Für Arten mit großen Raumansprüchen wie bspw. Rotwild und Wolf stellt das Untersuchungsgebiet einen wichtigen Trittstein zwischen der westlich gelegenen Annaburger Heide und den östlichen Waldgebieten dar. Hervorzuheben ist, dass die bewirtschafteten Ackerflächen ab dem Frühjahr ein für die vorkommenden Wildarten wichtiger Lebens- und Transferraum darstellt. Hier finden die jeweiligen Arten Ruheplätze, Deckung sowie Äsungspflanzen. Ab der Milchreife von Getreide trifft dies auch insbesondere auf das Rotwild und das Schwarzwild zu. Die folgende Tabelle bildet die vorkommenden Groß- und Mittelsäuger im Untersuchungsgebiet ab.

Tab. 7: Liste der im Untersuchungsraum vorkommenden Groß- und Mittelsäuger (NATUR+TEXT GMBH 2024)

| Deutscher Name | wissenschaftl. Name | Schutzstatus | | Gefährdung (Rote Liste) | |
|--------------------|----------------------------|-----------------------|------------|-------------------------|-------------------|
| | | BNatSchG/ BArtSchV | FFH- RL | BB ¹ | Dtl. ² |
| Europäischer Dachs | <i>Meles meles</i> | § | - | x | * |
| Rotfuchs | <i>Vulpes vulpes</i> | § | - | x | * |
| Wolf | <i>Canis lupus</i> | §§/§ | * / IV | x | 3 |
| Elch | <i>Alces alces</i> | § | - | x | 0 |
| Reh | <i>Capreolus capreolus</i> | § | - | x | * |
| Rothirsch | <i>Cervus elaphus</i> | § | - | x | * |

| Deutscher Name | wissenschaftl. Name | Schutzstatus | | Gefährdung (Rote Liste) | |
|----------------|------------------------|-----------------------|------------|-------------------------|-------------------|
| | | BNatSchG/ BArtSchV | FFH- RL | BB ¹ | Dtl. ² |
| Wildschwein | <i>Sus scrofa</i> | § | - | x | * |
| Feldhase | <i>Lepus europaeus</i> | § | - | x | 3 |

Erläuterungen zur Tabelle:

Status Rote Liste:

* - ungefährdet

3 - gefährdet

2 - stark gefährdet

1 - vom Aussterben bedroht

0 - ausgestorben oder verschollen

V - Vorwarnliste

G - Gefährdung unbekanntes Ausmaßes

D - Daten unzureichend, älter 15 Jahre

X - Rote-Liste-Bewertung älter 15 Jahre,
Taxon kam od. kommt vor

Schutzstatus BNatSchG

§ besonders
geschützte Art

§§ streng geschützte
Art

Schutzstatus FFH-RL

IV Art des Anhang IV
der FFH-Richtlinie

V Art des Anhang V
der FFH-Richtlinie

* - prioritäre Arten

Quellen

¹ DOLCH ET AL., 1991

² MEINIG ET AL., 2020

Der Dachs wurde im Rahmen der Untersuchungen nicht direkt nachgewiesen. Er ist jedoch auf Grund der vorhandenen Lebensraumstrukturen in den direkt angrenzenden Waldgebieten und seiner Reviergröße zu berücksichtigen.

Der Elch wurde im Rahmen der Untersuchungen nicht direkt nachgewiesen, gehört im Land Brandenburg innerhalb des Biotopverbundkonzeptes (MLUR 2000) jedoch zu einer der Zielarten und ist in der Planung zu berücksichtigen.

Beim Rehwild kann man aufgrund der Beobachtungen von einer regen Nutzung des gesamten Untersuchungsgebietes ausgehen.

Einzeltiere sowie kleinere Familienverbände des Rotwilds ziehen unregelmäßig durch die nahen Waldgebiete in die Feldflur. Nachweise wurden über mehrere vorgefundene Trittsiegel und Fährten erbracht. Diese Art nutzt das Untersuchungsgebiet je nach Jahreszeit und Fruchtfolge unregelmäßig als Teil ihres Revieres.

Als Ergebnis der Untersuchungen wird im gesamten Areal um das Vorhabensgebiet von einer Nutzung durch Wildscheine als Einzeltiere bis hin zu mittelgroßen Rotten ausgegangen.

Im Zuge der Untersuchungen wurde ein mutmaßlicher Wolf im Untersuchungsgebiet des geplanten Solarpark Horst gefährdet (Natur+Text 2024). Die vorgefundene Fährte eines Wolfes wird nur als Hinweis und nicht als Nachweis gewertet.

Die folgende Abbildung bildet die Artnachweise und den schematischen Wildwechsel ab.

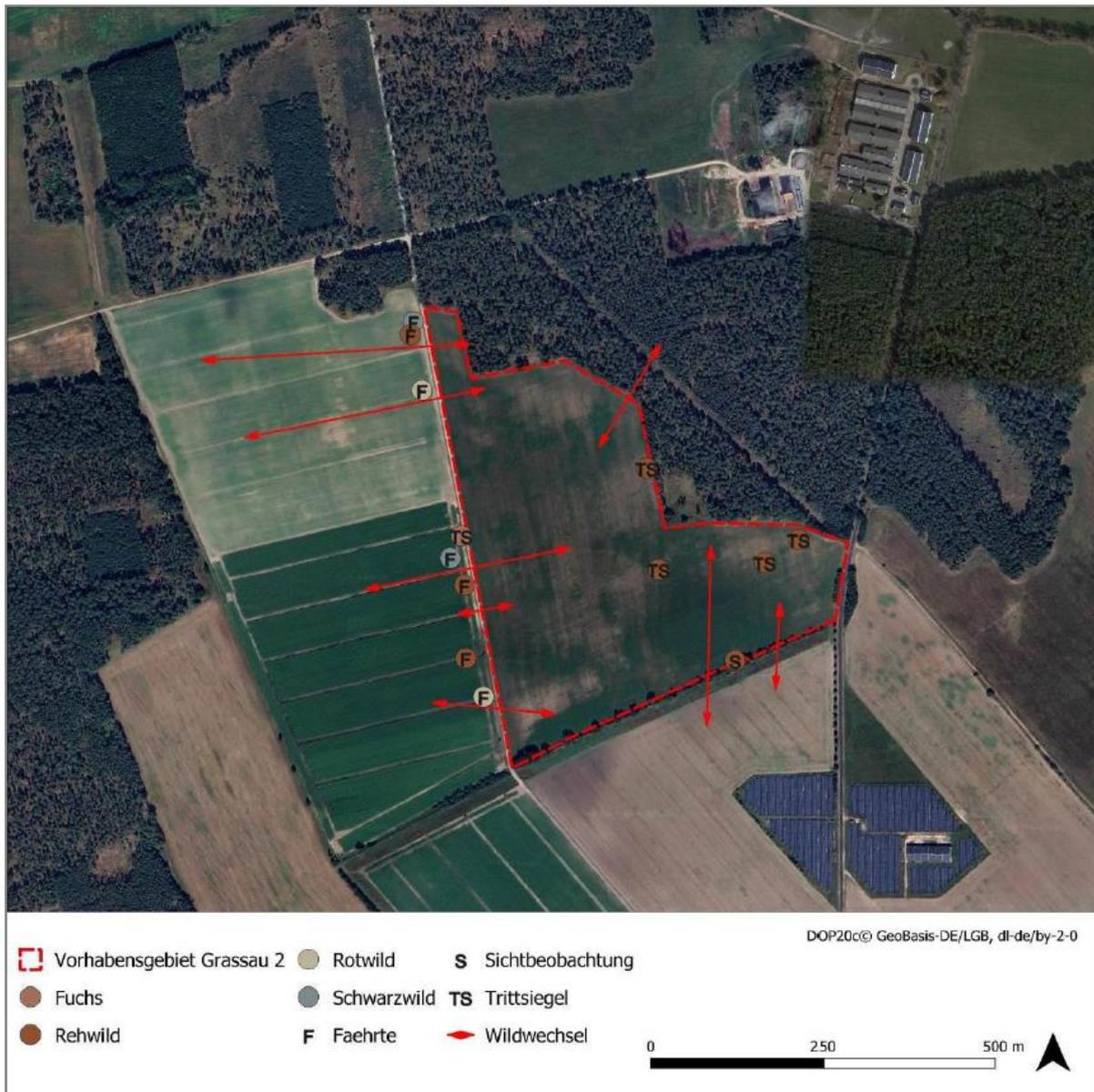


Abbildung 6: Darstellung der Artnachweise und von schematischen Wildwechseln (NATUR+TEXT GMBH 2024)

Insgesamt wurde festgestellt, dass die vorkommenden Schalenwild- und Raubtierarten je nach Habitatsanspruch und Jahreszeit das Untersuchungsgebiet in unterschiedlicher Weise sowohl zeitlich als auch räumlich nutzen. Die angrenzenden wasserführenden Gräben stellen jedoch bei diesen Wildwechselbeziehungen einen elementaren Trittstein dar. Dies insbesondere für das Schwarz- und Rotwild, welche auf Wasserflächen als Habitatausstattung angewiesen

sind. Hinzu kommen überregionale Wanderbeziehungen weiträumig wandernder Groß- und Mittelsäuger, welche auch in der Landesplanung zur Biotopvernetzung einbezogen werden.

Es ist im zentralen Bereich mit einer nutzbaren Breite von 30 m und einer Gesamtlänge von ca. 280 m ein Wildkorridor in Ost-West-Richtung sowie ein zweiter mit einer lichten Breite von 30 m und einer Länge von ca. 240 m in Nord-Süd-Richtung zu errichten. Diese sind so auszurichten, dass etablierte Wildwechsel sowie Landschaftselemente wie bspw. Gehölzgruppen oder die Nutzungsart der landwirtschaftlichen Flächen berücksichtigt werden. Darüber hinaus kann eine randliche Bepflanzung die Akzeptanz für das Wild erhöhen. Für die Bepflanzung sind niedrig wachsende, locker stehende Gehölzgruppen vorzuziehen, welche zudem einen freien Blick für das wechselnde Wild ermöglichen. Die Bepflanzung erfolgt dann auf der Fläche des jeweiligen Wildkorridors, alle 25 m gruppenweise zu je drei Gehölzen. Je nach Wüchsigkeit der Vegetation ist alle 3-5 Jahre eine Gehölzpflege einzuplanen. Die nachfolgende Abbildung zeigt die Lage und Ausdehnung der empfohlenen Wildkorridore. Hierbei wurde berücksichtigt, dass keine Zaunlängen von über 500 m entstehen, um die Zerschneidungswirkung durch das Vorhaben zu verringern.

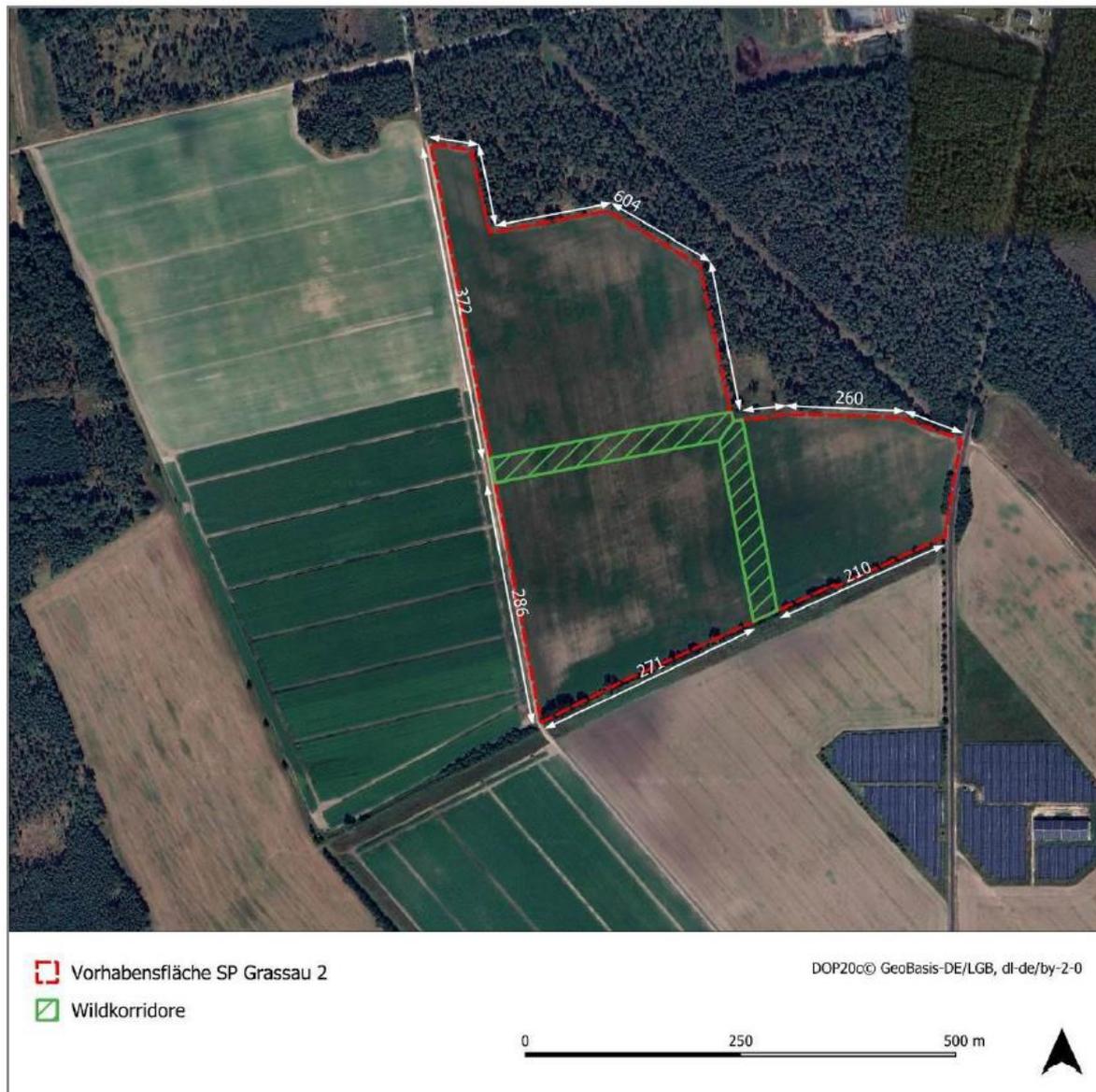


Abbildung 7: Lage und Ausdehnung der empfohlenen Wildkorridore (NATUR+TEXT GMBH 2024)

Durch das Belassen der Wildkorridore wird die Durchgängigkeit der Landschaft erhalten und die Beeinträchtigungen durch eine Landschaftszerschneidung bei der Errichtung des geplanten Solarparks werden gemindert. Die Anordnung und Dimension der Wildquerungen entspricht in erster Linie der derzeitigen Lebensraumnutzung von den im Gebiet vorkommenden Groß- und Mittelsäugetern und orientiert sich zudem an die bestehenden und als Trittsteinbiotop genutzten Habitatrequisiten. Die weiteren, mit der Abzäunung des Solarparks entstehenden Barrieren, können durch die vorkommenden Arten problemlos umwandert werden. Es werden keine Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

Für die als prüfungsrelevant identifizierten Arten ist zu prüfen, inwieweit die Verbotstatbestände berührt werden.

6.1. Europäische Vogelarten

6.1.1. Brutvögel

Formblatt 1: Gilde der Höhlen- und Nischenbrüter

| Gilde der Höhlen- und Nischenbrüter | |
|---|--|
| Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Arten | |
| <input type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie | <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie <input type="checkbox"/> Art des Anhang I der VS-RL |
| | Gefährdungsstatus nach RL D/ Bestand BB |
| Bachstelze | -/- |
| Blaumeise | -/- |
| Buntspecht | -/- |
| Habenmeise | -/- |
| Kohlmeise | -/- |
| Tannenmeise | -/- |
| Bestandsdarstellung | |

Kurzbeschreibung der Biologie und Verbreitung in Brandenburg

Höhlenbrüter sind typische Brutvögel der Feldgehölze, Wälder bzw. Waldränder. Es werden aber auch anthropogen beeinflusste Lebensräume besiedelt, wie z. B. halboffene Kulturlandschaften mit eingestreuten Bäumen und Hecken, Streuobstwiesen sowie Grünanlagen. Die an Gebäude brütenden Arten sind im Siedlungsbereich anzutreffen und auf entsprechende geeignete Strukturen an den Bauwerken angewiesen. Die Arten kommen in Brandenburg mäßig häufig bzw. häufig vor. Die Niststätten werden in der nächsten Brutperiode i. d. R. erneut nutzen.

Vorkommen im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell möglich

Auf den Acker innerhalb des Plangebietes wurde ein Revier der Bachstelze erfasst. Aufgrund der fehlenden Nistmöglichkeiten auf dem Acker ist jedoch davon auszugehen, dass diese das Plangebiet als Nahrungsgast aufsuchte. Weitere Reviere von Höhlen- und Nischen im Kiefernbestand im Norden und Osten des Untersuchungsgebietes, außerhalb des Geltungsbereiches, erfasst. Hier war ein Revier des Buntspechtes vertreten, zwei Reviere der Blaumeise, ein Revier der Haubenmeise, drei Reviere der Kohlmeise und 2 Reviere der Tannenmeise.

Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

V_{AFB} 1 Bauzeitenregelung im Hinblick auf Brutvögel

Prognose u. Bewertung des Verbotes zum Fang, zur Verletzung oder Tötung von Tieren gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG:

Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sind zu erwarten oder zumindest nicht auszuschließen.

Gilde der Höhlen- und Nischenbrüter

- Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sind auszuschließen oder das vorhabensbedingte Risiko hierfür übersteigt nicht das allgemeine Lebensrisiko der Tiere.

Durch den Bau der Anlage werden keine Gehölzbereiche in Anspruch genommen, Gehölzentfernungen sind nicht vorgesehen. Die Bauzeiträume (VAFB1) sind außerhalb der Brutzeit anzusetzen. Somit werden Brutplätze nicht gestört bzw. zerstört und die Gefahr Vögel zu verletzen oder zu töten, welche vor allem für brütende Tiere während der Bauphase besteht, minimiert.

Unterhaltungsarbeiten (Flächenmahd, Anlagenwartung) stellen während des Betriebs der Anlage seltene, diskontinuierliche und geringfügige Störfaktoren dar. Mäharbeiten in den Offenflächen werden nicht vor dem 15.06. eines Jahres durchgeführt.

Der Verbotstatbestand der Tötung ist nicht erfüllt.

Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG:

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störungen führen zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Die während der Baumaßnahmen auftretenden akustischen Emissionen, optischen Störreize und Erschütterungen führen zu erheblichen Störungen. Die Vergrämung brütender Alttiere bzw. der Verlust von Gelegen durch den Baustellenbetrieb kann durch die Vermeidungsmaßnahme VAFB1 ausgeschlossen werden.

Betriebsbedingte Störungen von Tieren während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeiten können nicht ausgeschlossen werden. Unterhaltungsarbeiten (Flächenmahd, Anlagenwartung) stellen in diesem Zusammenhang jedoch seltene, diskontinuierliche und geringfügige Störfaktoren dar. Mäharbeiten in den Offenflächen werden nicht vor dem 15.06. eines Jahres durchgeführt.

Der Verbotstatbestand der erheblichen Störung ist nicht erfüllt.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sind nicht betroffen

Durch den Bau und Betrieb der Anlage werden keine Gehölzbereiche in Anspruch genommen, Gehölzentfernungen sind nicht vorgesehen. Die Bauzeiträume (VAFB1) sind außerhalb der Brutzeit anzusetzen. Somit kann ein vorhabenbedingter Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen werden.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG**

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung ist hiermit beendet)

Formblatt 2: Gilde der Freibrüter

| Gilde der Freibrüter | |
|---|--|
| Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Arten | |
| <input type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie | <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie <input type="checkbox"/> Art des Anhang I der VS-RL |
| | Gefährdungsstatus nach RL D/ RL BB |
| Amsel | -/- |
| Buchfink | -/- |
| Mönchsgrasmücke | -/- |
| Bestandsdarstellung | |

Kurzbeschreibung der Biologie und Verbreitung in Brandenburg

Die aufgeführten Arten sind Brutvögel der Gehölzbiotope wie Hecken, Feldgehölze und Wälder bzw. auch Gärten, Parks und Siedlungen. Sie kommen in Brandenburg mäßig häufig bis häufig vor. Die Niststätten werden in der nächsten Brutperiode i. d. R. nicht erneut genutzt, sondern es werden zu jeder Brutperiode neue Niststätten angelegt. Der Schutz nach § 44 (1) erlischt somit nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode.

Vorkommen im Untersuchungsraum

| | |
|--|---|
| <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen | <input type="checkbox"/> potenziell möglich |
|--|---|

Je ein Revier der Amsel, des Buchfinks und der Mönchsgrasmücke wurden im Bereich der südlich des Plangebietes verlaufenden Gehölzreihe nachgewiesen. Drei weitere Reviere des Buchfinks lagen im angrenzenden Kiefernforst.

Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

- V_{AFB} 1 Bauzeitenregelung im Hinblick auf Brutvögel
- V_{AFB} 4 Erhalt Saum- und Gehölzstrukturen

Prognose u. Bewertung des Verbotes zum Fang, zur Verletzung oder Tötung von Tieren gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG:

- Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sind zu erwarten oder zumindest nicht auszuschließen.
- Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sind auszuschließen oder das vorhabensbedingte Risiko hierfür übersteigt nicht das allgemeine Lebensrisiko der Tiere.

Durch den Bau der Anlage werden keine Gehölzbereiche in Anspruch genommen, Gehölzentfernungen sind nicht vorgesehen. Die Gehölzstrukturen am Graben sind zu erhalten (V_{AFB}4). Die Bauzeiträume (V_{AFB}1) sind außerhalb der Brutzeit anzusetzen. Somit werden Brutplätze nicht gestört bzw. zerstört und die Gefahr Vögel zu verletzen oder zu töten, welche vor allem für brütende Tiere während der Bauphase besteht, minimiert.

Unterhaltungsarbeiten (Flächenmähd, Anlagenwartung) stellen während des Betriebs der Anlage seltene, diskontinuierliche und geringfügige Störfaktoren dar. Mäharbeiten in den Offenflächen werden nicht vor dem 15.06. eines Jahres durchgeführt.

Der Verbotstatbestand der Tötung ist nicht erfüllt.

Gilde der Freibrüter**Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG:**

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störungen führen zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Die während der Baumaßnahmen auftretenden akustischen Emissionen, optischen Störreize und Erschütterungen führen zu erheblichen Störungen. Die Vergrämung brütender Alttiere bzw. der Verlust von Gelegen durch den Baustellenbetrieb kann durch die Vermeidungsmaßnahme V_{AFB1} ausgeschlossen werden.

Betriebsbedingte Störungen von Tieren während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeiten können nicht ausgeschlossen werden, da Brutansiedlungen von Freibrütern auch in der Umgebung der technischen Betriebsfläche der PV-Anlage möglich sind. Unterhaltungsarbeiten (Flächenmähd, Anlagenwartung) stellen in diesem Zusammenhang jedoch seltene, diskontinuierliche und geringfügige Störfaktoren dar. Mäharbeiten in den Offenflächen werden nicht vor dem 15.06. eines Jahres durchgeführt.

Der Verbotstatbestand der erheblichen Störung ist nicht erfüllt.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sind nicht betroffen

Durch den Bau und Betrieb der Anlage werden keine Gehölzbereiche in Anspruch genommen, Gehölzentfernungen sind nicht vorgesehen. Die Gehölzstrukturen am Graben sind zu erhalten (V_{AFB4}). Die Bauzeiträume (V_{AFB1}) sind außerhalb der Brutzeit anzusetzen. Somit kann ein vorhabenbedingter Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen werden.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG**

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung ist hiermit beendet)

Formblatt 3: Gilde der Bodenbrüter

| Gilde der Bodenbrüter | |
|---|--|
| Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Arten | |
| <input type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie | <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie <input type="checkbox"/> Art des Anhang I der VS-RL |
| | Gefährdungsstatus nach RL D/ RL BB |
| Goldammer | -/- |
| Grauammer | -/- |
| Wiesenschafstelze | -/- |
| Bestandsdarstellung | |

Kurzbeschreibung der Biologie und Verbreitung in Brandenburg

Als Bodenbrüter werden in der Ornithologie Vogelarten bezeichnet, die ihre Nester am Erdboden anlegen. Sie kommen in Brandenburg mäßig häufig bis sehr häufig vor. Sie nutzen ihre Niststätten in der nächsten Brutperiode i. d. R. nicht erneut.

Vorkommen im Untersuchungsraum

| | |
|--|---|
| <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen | <input type="checkbox"/> potenziell möglich |
|--|---|

Im Rahmen der avifaunistischen Untersuchungen wurden je ein Brutreviere des Grauammers und der Wiesenschafstelze und zwei Reviere des Goldammers erfasst. Die Wiesenschafstelze und der Goldammer wurden im Bereich der südlich des Plangebietes verlaufenden Gehölzreihe nachgewiesen. Ein weiteres Revier des Goldammers lag im Kiefernforst. Ein Revier des Grauammers wurde am östlich des Plangebietes verlaufenden Weg erfasst. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Arten als Bodenbrüter auch Nester innerhalb des Plangebietes anlegen.

Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

- V_{AFB} 1 Bauzeitenregelung im Hinblick auf Brutvögel
- V_{AFB} 4 Erhalt Saum- und Gehölzstrukturen

Prognose u. Bewertung des Verbotes zum Fang, zur Verletzung oder Tötung von Tieren gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG:

- Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sind zu erwarten oder zumindest nicht auszuschließen.
- Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sind auszuschließen oder das vorhabensbedingte Risiko hierfür übersteigt nicht das allgemeine Lebensrisiko der Tiere.

Im Zuge der Baufeldfreimachung besteht prinzipiell die Gefahr der Tötung oder Verletzung von Individuen. Durch die Maßnahme V_{AFB}1 kann eine Tötung oder Verletzung von Individuen aber wirksam verhindert werden.

Unterhaltungsarbeiten (Flächenmähd, Anlagenwartung) stellen während des Betriebs der Anlage seltene, diskontinuierliche und geringfügige Störfaktoren dar. Mäharbeiten in den Offenflächen werden nicht vor dem 15.06. eines Jahres durchgeführt, daher kann eine erhebliche Beeinträchtigung ausgeschlossen werden.

Der Verbotstatbestand der Tötung ist nicht erfüllt.

Gilde der Bodenbrüter**Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG:**

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störungen führen zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Die während der Baumaßnahmen auftretenden akustischen Emissionen, optischen Störreize und Erschütterungen führen zu erheblichen Störungen. Die Vergrämung brütender Alttiere bzw. der Verlust von Gelegen durch den Baustellenbetrieb kann durch die Vermeidungsmaßnahme VAFB1 ausgeschlossen werden.

Betriebsbedingte Störungen von Tieren während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeiten können nicht ausgeschlossen werden, da Brutansiedlungen von Bodenbrütern auch in der Umgebung der technischen Betriebsfläche der PV-Anlage möglich sind. Unterhaltungsarbeiten (Flächenmähd, Anlagenwartung) stellen in diesem Zusammenhang jedoch seltene, diskontinuierliche und geringfügige Störfaktoren dar. Mäharbeiten in den Offenflächen werden nicht vor dem 15.06. eines Jahres durchgeführt. Somit kann eine erhebliche Beeinträchtigung ausgeschlossen werden.

Der Verbotstatbestand der erheblichen Störung ist nicht erfüllt.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sind nicht betroffen

Im Zuge der Baufeldräumung kann es zu einer Zerstörung von Niststätten kommen. Anlagebedingt gehen dauerhaft potenzielle Bruthabitate der Bodenbrüter verloren. Jedoch werden die Saum- und Gehölzstrukturen im Umfeld des Plangebietes als Lebensraum erhalten (VAFB4) und es finden sich weitere geeignete Lebensräume in der Umgebung des Plangebietes.

Während des Betriebs der PV-Anlage stellen Unterhaltungsarbeiten, insbesondere Flächenmähd, einen Risikofaktor dar. Mäharbeiten in den Offenflächen werden nicht vor dem 15.06. eines Jahres durchgeführt. Somit kann eine erhebliche Beeinträchtigung ausgeschlossen werden.

Somit kann davon ausgegangen werden, dass die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG**

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung ist hiermit beendet)

Formblatt 4: Feldlerche (*Alauda arvensis*)

| Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>) | | |
|---|---|------------------------------------|
| Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art | | |
| Artnamen | Schutzstatus | Gefährdungsstatus nach RL D/ RL BB |
| Feldlerche | europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie | 3/ 3 |
| Bestandsdarstellung | | |

Kurzbeschreibung der Biologie und Verbreitung in Brandenburg

Die Feldlerche ist eine Art des Offenlandes welche i.A. trockene bis wechselfeuchte Standorte besiedelt. Daneben können aber auch feuchte und sogar nasse Flächen besiedelt werden, wenn diese mit trockeneren Arealen durchsetzt sind (BAUER et al. 2005, SÜDBECK et al. 2005). Die bevorzugten Habitats liegen auf jungen Ackerbrachen und Ackerflächen mit Gemüse-, Hafer-, Klee-, Leguminosen-, Hackfrucht- und Sommergetreideanbau (KÖNIG & SANTORA 2011). Auch Grünlandgebiete und Heiden sowie Bergbaufolgelandschaften und größere Waldlichtungen werden gern besiedelt. Wichtiges Habitatkriterium für die Feldlerche ist eine niedrige und lückige Krautschicht, eine Gehölzarmut sowie eine gewisse Mindestgröße der besiedelten Flächen. Die Brutzeit der Feldlerche erstreckt sich über einen vergleichsweise langen Zeitraum von etwa Mitte März bis Mitte August. Die Feldlerche brütet i. d. R. im April/Mai und hat gelegentlich noch eine Zweitbrut im Juni/Juli (KÜHNERT & BANGERT 2010). Das Nest wird am Boden angelegt, wobei das Nest nie direkt angefliegen wird, sondern in einem gewissen Abstand und der restliche Weg versteckt am Boden zurückgelegt wird (ebd.).

Vorkommen im Untersuchungsraum

| | |
|--|---|
| <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen | <input type="checkbox"/> potenziell möglich |
|--|---|

Die Feldlerche konnte mit einem Revier auf der Ackerfläche westlich des Plangebietes erfasst werden. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Feldlerche als Bodenbrüter auch Nester innerhalb des Plangebietes anlegt.

Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

V_{AFB} 1 Bauzeitenregelung im Hinblick auf Brutvögel

Prognose u. Bewertung des Verbotes zum Fang, zur Verletzung oder Tötung von Tieren gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG:

- Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sind zu erwarten oder zumindest nicht auszuschließen.
- Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sind auszuschließen oder das vorhabensbedingte Risiko hierfür übersteigt nicht das allgemeine Lebensrisiko der Tiere.

Im Zuge der Baufeldfreimachung besteht prinzipiell die Gefahr der Tötung oder Verletzung von Individuen. Durch die Maßnahme V_{AFB}1 kann eine Tötung oder Verletzung von Individuen aber wirksam verhindert werden.

Unterhaltungsarbeiten (Flächenmahd, Anlagenwartung) stellen während des Betriebs der Anlage seltene, diskontinuierliche und geringfügige Störfaktoren dar. Mäharbeiten in den Offenflächen werden nicht vor dem 15.06. eines Jahres durchgeführt, daher kann eine erhebliche Beeinträchtigung ausgeschlossen werden.

Der Verbotstatbestand der Tötung ist nicht erfüllt.

Feldlerche (*Alauda arvensis*)**Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG:**

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störungen führen zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Die während der Baumaßnahmen auftretenden akustischen Emissionen, optischen Störreize und Erschütterungen führen zu erheblichen Störungen. Die Vergrämung brütender Alttiere bzw. der Verlust von Gelegen durch den Baustellenbetrieb kann durch die Vermeidungsmaßnahme VAFB1 ausgeschlossen werden.

Betriebsbedingte Störungen von Tieren während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeiten können nicht ausgeschlossen werden, da Brutansiedlungen von Bodenbrütern auch in der Umgebung der technischen Betriebsfläche der PV-Anlage möglich sind. Unterhaltungsarbeiten (Flächenmähd, Anlagenwartung) stellen in diesem Zusammenhang jedoch seltene, diskontinuierliche und geringfügige Störfaktoren dar. Mäharbeiten in den Offenflächen werden nicht vor dem 15.06. eines Jahres durchgeführt. Somit kann eine erhebliche Beeinträchtigung ausgeschlossen werden.

Der Verbotstatbestand der erheblichen Störung ist nicht erfüllt.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sind nicht betroffen

Zum Untersuchungszeitpunkt war das Untersuchungsgebiet nicht von der Feldlerche besiedelt.

Eine Besiedlung ist im Bereich der PV-Anlage und im Umfeld weiterhin möglich.

Während des Betriebs der PV-Anlage stellen Unterhaltungsarbeiten, insbesondere Flächenmähd, einen Risikofaktor dar. Mäharbeiten in den Offenflächen werden nicht vor dem 15.06. eines Jahres durchgeführt. Somit kann eine erhebliche Beeinträchtigung ausgeschlossen werden.

Somit kann davon ausgegangen werden, dass die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG**

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung ist hiermit beendet)

Formblatt 5: Heidelerche (*Lullula arborea*)

| | | |
|--|--------------------------------|---|
| Heidelerche (<i>Lullula arborea</i>) | | |
| Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art | | |
| Artnamen | Schutzstatus | Gefährdungsstatus nach RL D/ RL BB |
| Heidelerche | Vogelschutzrichtlinie Anhang I | V/ V |
| Bestandsdarstellung | | |

Kurzbeschreibung der Biologie und Verbreitung in Brandenburg

Die Heidelerche ist eine etwa 15 cm große Singvogelart, welche bevorzugt trockene, warme und gut durchsonnte Habitats wie z. B. offene Wälder, Kahlschläge, junge Aufforstungen, Waldränder und Zwergstrauchheiden besiedelt. Hierbei müssen bei Kahlfeldern einzelne Sitzwarten vorhanden sein. Die Bodenvegetation sollte spärlich und sandig sein um eine schnelle Durchwärmung zu begünstigen. Für dauerhafte Habitats ist darauf zu achten, dass diese durch Sukzession nicht komplett überwachsen, sondern beispielsweise durch Plaggen verjüngt werden oder mosaikartige Störstellen (wie bei Truppenplätzen üblich) aufrechterhalten werden. Optisch weist die Heidelerche kurze breite Flügel sowie einen auffällig kurzen, weiß geränderten Schwanz auf. Die sandigen trockenen Habitats sind für Bruterfolge unabdingbar. Die Heidelerche ist ein Bodenbrüter, welche ihr Nest in Mulden mit trockenem Gras und Moos sowie Tierhaaren anlegt. Die Bundesländer Schleswig Holstein, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Brandenburg zählen zu den Verbreitungsschwerpunkten Deutschlands.

Vorkommen im Untersuchungsraum

| | |
|--|---|
| <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen | <input type="checkbox"/> potenziell möglich |
|--|---|

Im nördlichen Kiefernbestand befand sich ein Revier der Heidelerche. Die Art wird als Anhang-1-Art in der EU-Vogelschutzrichtlinie aufgeführt. Als Halboffenlandart benötigt diese neben Offenland auch Bereiche mit höherer Bodenvegetation und fand somit im Randbereich zwischen Ackerland und lichtem Kiefernforst geeignete Habitatstrukturen.

Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

- VAFB 1 Bauzeitenregelung im Hinblick auf Brutvögel
- VAFB4 Erhalt Saum- und Gehölzstrukturen

Prognose u. Bewertung des Verbotes zum Fang, zur Verletzung oder Tötung von Tieren gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG:

- Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sind zu erwarten oder zumindest nicht auszuschließen.
- Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sind auszuschließen oder das vorhabensbedingte Risiko hierfür übersteigt nicht das allgemeine Lebensrisiko der Tiere.

Im Zuge der Baufeldfreimachung besteht prinzipiell die Gefahr der Tötung oder Verletzung von Individuen. Durch die Maßnahme VAFB1 kann eine Tötung oder Verletzung von Individuen aber wirksam verhindert werden.

Unterhaltungsarbeiten (Flächenmäh, Anlagenwartung) stellen während des Betriebs der Anlage seltene, diskontinuierliche und geringfügige Störfaktoren dar. Mäharbeiten in den Offenflächen werden nicht vor dem 15.06. eines Jahres durchgeführt, daher kann eine erhebliche Beeinträchtigung ausgeschlossen werden.

Der Verbotstatbestand der Tötung ist nicht erfüllt.

Heidelerche (*Lullula arborea*)**Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG:**

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störungen führen zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Die während der Baumaßnahmen auftretenden akustischen Emissionen, optischen Störreize und Erschütterungen führen zu erheblichen Störungen. Die Vergrämung brütender Alttiere bzw. der Verlust von Gelegen durch den Baustellenbetrieb kann durch die Vermeidungsmaßnahme VAFB1 ausgeschlossen werden.

Betriebsbedingte Störungen von Tieren während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeiten können nicht ausgeschlossen werden, da Brutansiedlungen von Bodenbrütern auch in der Umgebung der technischen Betriebsfläche der PV-Anlage möglich sind. Unterhaltungsarbeiten (Flächenmähd, Anlagenwartung) stellen in diesem Zusammenhang jedoch seltene, diskontinuierliche und geringfügige Störfaktoren dar. Mäharbeiten in den Offenflächen werden nicht vor dem 15.06. eines Jahres durchgeführt. Somit kann eine erhebliche Beeinträchtigung ausgeschlossen werden.

Der Verbotstatbestand der erheblichen Störung ist nicht erfüllt.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sind nicht betroffen

Im Zuge der Baufeldräumung kann es zu einer Zerstörung von Niststätten kommen. Anlagebedingt gehen dauerhaft potenzielle Bruthabitate der Heidelerche verloren. Jedoch bleiben die Saum- und Gehölzstrukturen sowie die Waldrandbereiche im Umfeld des Plangebietes als Lebensraum erhalten (VAFB4) Des Weiteren finden sich weitere geeignete Lebensräume in der Umgebung des Plangebietes.

Während des Betriebs der PV-Anlage stellen Unterhaltungsarbeiten, insbesondere Flächenmähd, einen Risikofaktor dar. Mäharbeiten in den Offenflächen werden nicht vor dem 15.06. eines Jahres durchgeführt. Somit kann eine erhebliche Beeinträchtigung ausgeschlossen werden.

Somit kann davon ausgegangen werden, dass die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG**

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung ist hiermit beendet)

Formblatt 6: Baumpieper (*Anthus trivialis*)

| | |
|--|--|
| Baumpieper (<i>Anthus trivialis</i>) | |
| Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art | |
| <input type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie | <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie <input type="checkbox"/> Art des Anhang I der VS-RL |
| Gefährdungsstatus nach RL D/ BB | V/ V |
| Bestandsdarstellung | |

Kurzbeschreibung der Biologie und Verbreitung in Brandenburg

Baumpieper sind in ganz Europa verbreitet. Sie bewohnen bevorzugt halb offenes Gelände mit einzelnen Baumgruppen und Lichtungen und Waldränder. Zur Brut werden v.a. sonnige Waldränder, Kahlschläge und Lichtungen sowie frische Aufforstungen bevorzugt. Der Bestand des Baumpiepers wird in Brandenburg mit 40.000 - 60.000 angegeben (RYSILAVY et al. 2008).

Vorkommen im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell möglich

Im Kiefernforst wurden zwei Reviere des Baumpiepers erfasst. Als Halboffenlandart benötigt diese neben Offenland auch Bereiche mit höherer Bodenvegetation und fand somit im Randbereich zwischen Ackerland und lichtem Kiefernforst geeignete Habitatstrukturen.

Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG**Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen**

V_{AFB 1} Bauzeitenregelung im Hinblick auf Brutvögel
V_{AFB 4} Erhalt Saum- und Gehölzstrukturen

Prognose u. Bewertung des Verbotes zum Fang, zur Verletzung oder Tötung von Tieren gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG:

- Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sind zu erwarten oder zumindest nicht auszuschließen.
 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sind auszuschließen oder das vorhabensbedingte Risiko hierfür übersteigt nicht das allgemeine Lebensrisiko der Tiere.

Im Zuge der Baufeldfreimachung besteht prinzipiell die Gefahr der Tötung oder Verletzung von Individuen. Durch die Maßnahme V_{AFB 1} kann eine Tötung oder Verletzung von Individuen aber wirksam verhindert werden.

Unterhaltungsarbeiten (Flächenmähd, Anlagenwartung) stellen während des Betriebs der Anlage seltene, diskontinuierliche und geringfügige Störfaktoren dar. Mäharbeiten in den Offenflächen werden nicht vor dem 15.06. eines Jahres durchgeführt, daher kann eine erhebliche Beeinträchtigung ausgeschlossen werden.

Der Verbotstatbestand der Tötung ist nicht erfüllt.

Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG:

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störungen führen zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
 Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Die während der Baumaßnahmen auftretenden akustischen Emissionen, optischen Störreize und Erschütterungen führen zu erheblichen Störungen. Die Vergrämung brütender Alttiere bzw. der Verlust von Gelegen durch den Baustellenbetrieb kann durch die Vermeidungsmaßnahme V_{AFB 1} ausgeschlossen werden.

Baumpieper (*Anthus trivialis*)

Betriebsbedingte Störungen von Tieren während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeiten können nicht ausgeschlossen werden, da Brutansiedlungen von Bodenbrütern auch in der Umgebung der technischen Betriebsfläche der PV-Anlage möglich sind. Unterhaltungsarbeiten (Flächenmähd, Anlagenwartung) stellen in diesem Zusammenhang jedoch seltene, diskontinuierliche und geringfügige Störfaktoren dar. Mäharbeiten in den Offenflächen werden nicht vor dem 15.06. eines Jahres durchgeführt. Somit kann eine erhebliche Beeinträchtigung ausgeschlossen werden.

Der Verbotstatbestand der erheblichen Störung ist nicht erfüllt.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sind nicht betroffen

Im Zuge der Baufeldräumung kann es zu einer Zerstörung von Niststätten kommen. Anlagebedingt gehen dauerhaft potenzielle Bruthabitate des Baumpiepers verloren. Jedoch bleiben die Saum- und Gehölzstrukturen sowie die Waldrandbereiche im Umfeld des Plangebietes als Lebensraum erhalten (VAFB4) Des Weiteren finden sich weitere geeignete Lebensräume in der Umgebung des Plangebietes.

Während des Betriebs der PV-Anlage stellen Unterhaltungsarbeiten, insbesondere Flächenmähd, einen Risikofaktor dar. Mäharbeiten in den Offenflächen werden nicht vor dem 15.06. eines Jahres durchgeführt. Somit kann eine erhebliche Beeinträchtigung ausgeschlossen werden.

Somit kann davon ausgegangen werden, dass die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG**

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung ist hiermit beendet)

Formblatt 7: Gelbspötter (*Hippolais icterina*)

| | |
|--|--|
| Gelbspötter (<i>Hippolais icterina</i>) | |
| Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Arten | |
| <input type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie | <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie <input type="checkbox"/> Art des Anhang I der VS-RL |
| Gefährdungsstatus nach RL D/ BB | -/ 3 |
| Bestandsdarstellung | |

Kurzbeschreibung der Biologie und Verbreitung in Brandenburg

Der Gelbspötter besiedelt viele verschiedene Lebensräume: Wälder, Feuchtgebiete, Hecken und Siedlungen. Bevorzugt werden aber mehrschichtige Laubgehölze. Der Nestbau aus Halmen und anderem feinen pflanzlichen Material erfolgt auf Bäumen und Sträuchern.

Vorkommen im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell möglich

Ein Revier des Gelbspötters wurden im Bereich der südlich des Plangebietes verlaufenden Gehölzreihe nachgewiesen.

Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG**Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen**

V_{AFB 1} Bauzeitenregelung im Hinblick auf Brutvögel
V_{AFB4} Erhalt Saum- und Gehölzstrukturen

Prognose u. Bewertung des Verbotes zum Fang, zur Verletzung oder Tötung von Tieren gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG:

- Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sind zu erwarten oder zumindest nicht auszuschließen.
 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sind auszuschließen oder das vorhabensbedingte Risiko hierfür übersteigt nicht das allgemeine Lebensrisiko der Tiere.

Durch den Bau der Anlage werden keine Gehölzbereiche in Anspruch genommen, Gehölzentfernungen sind nicht vorgesehen. Die Gehölzstrukturen am Graben sind zu erhalten (V_{AFB4}). Die Bauzeiträume (V_{AFB1}) sind außerhalb der Brutzeit anzusetzen. Somit werden Brutplätze nicht gestört bzw. zerstört und die Gefahr Vögel zu verletzen oder zu töten, welche vor allem für brütende Tiere während der Bauphase besteht, minimiert.

Unterhaltungsarbeiten (Flächenmäh, Anlagenwartung) stellen während des Betriebs der Anlage seltene, diskontinuierliche und geringfügige Störfaktoren dar. Mäharbeiten in den Offenflächen werden nicht vor dem 15.06. eines Jahres durchgeführt.

Der Verbotstatbestand der Tötung ist nicht erfüllt.

Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG:

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störungen führen zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
 Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Die während der Baumaßnahmen auftretenden akustischen Emissionen, optischen Störreize und Erschütterungen führen zu erheblichen Störungen. Die Vergrämung brütender Alttiere bzw. der Verlust von Gelegen durch den Baustellenbetrieb kann durch die Vermeidungsmaßnahme V_{AFB1} ausgeschlossen werden.

Betriebsbedingte Störungen von Tieren während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeiten können nicht ausgeschlossen werden, da Brutansiedlungen von Freibrütern auch in der Umgebung der technischen

Gelbspötter (*Hippolais icterina*)

Betriebsfläche der PV-Anlage möglich sind. Unterhaltungsarbeiten (Flächenmähd, Anlagenwartung) stellen in diesem Zusammenhang jedoch seltene, diskontinuierliche und geringfügige Störfaktoren dar. Mäharbeiten in den Offenflächen werden nicht vor dem 15.06. eines Jahres durchgeführt.

Der Verbotstatbestand der erheblichen Störung ist nicht erfüllt.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sind nicht betroffen

Durch den Bau und Betrieb der Anlage werden keine Gehölzbereiche in Anspruch genommen, Gehölzentfernungen sind nicht vorgesehen. Die Gehölzstrukturen am Graben sind zu erhalten (VAFB4). Die Bauzeiträume (VAFB1) sind außerhalb der Brutzeit anzusetzen. Somit kann ein vorhabenbedingter Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen werden.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG**

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung ist hiermit beendet)

Formblatt 8: Star (*Sturnus vulgaris*)

| | |
|--|--|
| Star (<i>Sturnus vulgaris</i>) | |
| Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Arten | |
| <input type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie | <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie <input type="checkbox"/> Art des Anhang I der VS-RL |
| Gefährdungsstatus nach RL D/ BB | 3/ - |
| Bestandsdarstellung | |

Kurzbeschreibung der Biologie und Verbreitung in Brandenburg

Der Star ist ein weit verbreiteter Brutvogel in Mitteleuropa. Als Brutplatz dienen überwiegend Baumhöhlen in Altbeständen der Randlagen von Wäldern und Forsten sowie in uferbegleitenden Gehölzen, in Feldgehölzen, in Baumgruppen und Allees der Feld- und Grünlandflächen, in Parkanlagen und in anderen baumbestandenen Flächen der Siedlungen. Er ist ein Koloniebrüter, der sein Nest v.a. in ausgefaulten Astlöchern und Spechthöhlen, Nistkästen, in Mauerspalten (auch von Gebäuden) und unter Dachziegeln baut. Außerhalb der Brutzeit finden sich Stare in Schwärmen zusammen. Gemeinsam begeben sie sich dann auf Nahrungssuche.

Der Star gilt in Deutschland als gefährdet und in Brandenburg als ungefährdet. Die Anzahl der Brutpaare/Reviere in Brandenburg liegt bei 150.000-250.000 (RYS LAVY & MÄDLOW 2008). Der Bestand des Stars ist in Brandenburg langfristig stabil (ebd.).

Vorkommen im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell möglich

Der Star wurde mit einem Revier im nordöstlich liegenden Kiefernforst erfasst.

Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG**Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen**

V_{AFB} 1 Bauzeitenregelung im Hinblick auf Brutvögel

Prognose u. Bewertung des Verbotes zum Fang, zur Verletzung oder Tötung von Tieren gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG:

- Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sind zu erwarten oder zumindest nicht auszuschließen.
- Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sind auszuschließen oder das vorhabensbedingte Risiko hierfür übersteigt nicht das allgemeine Lebensrisiko der Tiere.

Durch den Bau der Anlage werden keine Gehölzbereiche in Anspruch genommen, Gehölzentfernungen sind nicht vorgesehen. Die Bauzeiträume (V_{AFB}1) sind außerhalb der Brutzeit anzusetzen. Somit werden Brutplätze nicht gestört bzw. zerstört und die Gefahr Vögel zu verletzen oder zu töten, welche vor allem für brütende Tiere während der Bauphase besteht, minimiert.

Unterhaltungsarbeiten (Flächenmäh, Anlagenwartung) stellen während des Betriebs der Anlage seltene, diskontinuierliche und geringfügige Störfaktoren dar. Mäharbeiten in den Offenflächen werden nicht vor dem 15.06. eines Jahres durchgeführt.

Der Verbotstatbestand der Tötung ist nicht erfüllt.

Star (*Sturnus vulgaris*)**Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG:**

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störungen führen zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Die während der Baumaßnahmen auftretenden akustischen Emissionen, optischen Störreize und Erschütterungen führen zu erheblichen Störungen. Die Vergrämung brütender Alttiere bzw. der Verlust von Gelegen durch den Baustellenbetrieb kann durch die Vermeidungsmaßnahme VAFB1 ausgeschlossen werden.

Betriebsbedingte Störungen von Tieren während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeiten können nicht ausgeschlossen werden. Unterhaltungsarbeiten (Flächenmähd, Anlagenwartung) stellen in diesem Zusammenhang jedoch seltene, diskontinuierliche und geringfügige Störfaktoren dar. Mäharbeiten in den Offenflächen werden nicht vor dem 15.06. eines Jahres durchgeführt.

Der Verbotstatbestand der erheblichen Störung ist nicht erfüllt.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sind nicht betroffen

Durch den Bau und Betrieb der Anlage werden keine Gehölzbereiche in Anspruch genommen, Gehölzentfernungen sind nicht vorgesehen. Die Bauzeiträume (VAFB1) sind außerhalb der Brutzeit anzusetzen. Somit kann ein vorhabenbedingter Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen werden.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG**

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung ist hiermit beendet)

6.2. Reptilien

Formblatt 9: Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

| Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>) | |
|--|--|
| Schutzstatus | |
| <input checked="" type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie | <input type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie |
| RL D | V |
| RL Brandenburg | 3 |

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung der Biologie und Verbreitung in Brandenburg

Die Zauneidechse ist ein Biotopkomplexbewohner. Die besiedelten Biotope müssen reich strukturiert sein, sonnenexponierte, offene bis halboffene Lebensräume mit einem Mosaik aus vegetationsfreien und grasigen Flächen, Gehölze, verbuschten Bereichen und krautigen Hochstaudenfluren. Essenzielle Habitatelemente sind Eiablageplätze (z. B. sandige Böden), Sonnplätze (z. B. hölzerne Substrate, Steine, Rohböden, Altgrasbestände), Winterquartiere (z. B. frostfreie Hohlräume), Rückzugs- und Versteckmöglichkeiten (z. B. Totholz, Hohlräume etc.). Wichtig für die Habitateignung ist eine enge räumliche Verzahnung von exponierten Sonnplätzen (Fels, Steine, Totholz etc.) und schattigen Stellen zur Thermoregulation. Ebenfalls wichtig ist die Häufigkeit von Kleinstrukturen (z. B. Steinhaufen, Erdanrisse, Altgras etc.) und die Dichte von Grenzlinien (SCHNÜRER et al. 2010). Die Paarungszeit beginnt ab April / Mai mit anschließender Eiablage im Mai (kann bis Juni / August andauern) an vegetationsfreien, sonnenexponierten Stellen im Boden. Das Aufsuchen der Winterquartiere erfolgt von August bis September. Jungtiere sind noch bis Oktober aktiv. Die Zauneidechse ist in Brandenburg fast flächendeckend verbreitet.

Vorkommen im Untersuchungsraum

| | |
|--|---|
| <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen | <input type="checkbox"/> potenziell möglich |
|--|---|

Fünf Nachweise der Zauneidechse erfolgten am angrenzenden Kiefernforst im Bereich des Waldrandes. Ein Einwandern in ins Plangebiet kann nicht ausgeschlossen werden.

Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

V_{AFB2} Errichtung eines Reptilienschutzzaunes

Prognose u. Bewertung des Verbotes zum Fang, zur Verletzung oder Tötung von Tieren gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG:

- Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sind zu erwarten oder zumindest nicht auszuschließen.
- Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sind auszuschließen oder das vorhabensbedingte Risiko hierfür übersteigt nicht das allgemeine Lebensrisiko der Tiere.

Im Zuge der baufeldvorbereitenden Maßnahmen sowie des Aufbaus der Solaranlage besteht die Gefahr der Tötungen und Verletzungen von Individuen und ihrer Entwicklungsformen. Im Plangebiet wurden keine Zauneidechsen nachgewiesen. Durch die Maßnahme V_{AFB2} kann ein Einwandern ins Plangebiet und eine Tötung oder Verletzung von Individuen aber wirksam verhindert werden.

Der Verbotstatbestand der Tötung ist nicht erfüllt.

Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG:

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störungen führen zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

Die während der Baumaßnahmen auftretenden akustischen Emissionen, optischen Störreize und Erschütterungen können zu geringen temporären Störungen führen. Eine erhöhte betriebsbedingte Störung kann nicht abgeleitet werden.

Der Verbotstatbestand der erheblichen Störung ist nicht erfüllt.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sind nicht betroffen

Im Untersuchungsgebiet wurden keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Zauneidechse nachgewiesen. Die besiedelten Waldrandbereiche bleiben erhalten.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung ist hiermit beendet)

Formblatt 10: Waldeidechse (*Zootoca vivipara*)**Waldeidechse (*Zootoca vivipara*)****Schutzstatus**

| | |
|--|--|
| <input checked="" type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie | <input type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie |
|--|--|

RL D

V

RL Brandenburg

G (Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt)

Bestandsdarstellung**Kurzbeschreibung der Biologie und Verbreitung in Brandenburg**

Die Waldeidechse lebt an Waldrändern und auf Waldlichtungen. Dabei werden vegetationsreiche Saumstrukturen, Böschungen und Lichtungen bevorzugt. Waldeidechsen sind aber auch typische Bewohner sumpfiger und mooriger Lebensräume und besiedeln unsere Mittelgebirge ebenso wie die Alpen oberhalb der Baumgrenze. Kleine Insekten und Spinnen bilden den Hauptbestandteil der Nahrung von Waldeidechsen. Die Waldeidechse nutzt u.a. Holzhaufen und Baumstümpfen oder Uferstegen und Holzbrücken, um sich zu sonnen.

Die Waldeidechse ist in ganz Deutschland verbreitet. Geringe Fundortdichten weisen das östliche Brandenburg, Teile Mecklenburg-Vorpommerns sowie die Marschlandschaften und das Elbtal Niedersachsens auf (SCHNEEWEIß et al. 2004).

Vorkommen im Untersuchungsraum

| | |
|--|---|
| <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen | <input type="checkbox"/> potenziell möglich |
|--|---|

Ein juveniles Tier der Waldeidechse wurde am angrenzenden Kiefernforst im Bereich des Waldrandes erfasst. Ein Einwandern in ins Plangebiet kann nicht ausgeschlossen werden.

Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG**Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen**V_{AFB2} Errichtung eines Reptilienschutzzaunes**Prognose u. Bewertung des Verbotes zum Fang, zur Verletzung oder Tötung von Tieren gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG:**

- Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sind zu erwarten oder zumindest nicht auszuschließen.
- Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sind auszuschließen oder das vorhabensbedingte Risiko hierfür übersteigt nicht das allgemeine Lebensrisiko der Tiere.

Im Zuge der baufeldvorbereitenden Maßnahmen sowie des Aufbaus der Solaranlage besteht die Gefahr der Tötungen und Verletzungen von Individuen und ihrer Entwicklungsformen. Im Plangebiet wurden keine Zauneidechsen nachgewiesen. Durch die Maßnahme V_{AFB2} kann ein Einwandern ins Plangebiet und eine Tötung oder Verletzung von Individuen aber wirksam verhindert werden.

Der Verbotstatbestand der Tötung ist nicht erfüllt.

Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG:

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störungen führen zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Die während der Baumaßnahmen auftretenden akustischen Emissionen, optischen Störreize und Erschütterungen können zu geringen temporären Störungen führen. Eine erhöhte betriebsbedingte Störung kann nicht abgeleitet werden.

Der Verbotstatbestand der erheblichen Störung ist nicht erfüllt.

Waldeidechse (*Zootoca vivipara*)

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sind nicht betroffen

Im Untersuchungsgebiet wurden keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Waldeidechse nachgewiesen. Die besiedelten Waldrandbereiche bleiben erhalten.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung ist hiermit beendet)

7. Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

7.1. Vermeidungsmaßnahmen

Maßnahmen zur Vermeidung von artenschutzrechtlich relevanten Beeinträchtigungen sind bei jeder Art von Eingriffsvorhaben zu berücksichtigen und in die Beurteilung der Erfüllung von Verbotstatbeständen einzubeziehen. Sie führen dazu, dass Projektwirkungen entweder vollständig unterbleiben oder so weit abgemildert werden, dass möglichst keine verbotstatbeständige Betroffenheit für die geschützte Art mehr erfolgt (z. B. durch Bauschutzmaßnahmen, Bauzeitenbeschränkungen).

Bei der Umsetzung des geplanten Vorhabens sind die nachfolgend benannten Vermeidungsmaßnahmen zu beachten:

V_{AFB1} Bauzeitenregelung im Hinblick auf Brutvögel

Zum Schutz der im Gebiet nachgewiesenen europäischen (Brut-)Vogelarten darf die Baufeldräumung in den Vorhabenbereichen grundsätzlich nur außerhalb des Zeitraumes der Hauptfortpflanzungs- und Aufzuchtphase von Anfang März bis Mitte August eines jeden Jahres, d. h. nur zwischen dem 15.08. und dem 29.02. erfolgen. Der zu beachtende Zeitraum bezieht sich auf die Hauptbrutzeit der Feldlerche gemäß dem Brandenburger Niststättenerlass (MLUV 2018). Mit der Räumung des Baufeldes außerhalb der Brut- und Mauserzeit wird verhindert, dass brütende Altvögel oder nicht flügge Jungvögel in ihren Nestern getötet oder Bruten aufgegeben werden. Darüber hinaus wird wirksam verhindert, dass Brutvögel im später durch Bauaktivitäten belasteten Bereich ihr Brutrevier einrichten und gegebenenfalls anschließend eine bereits begonnene Brut aufgrund der Störungen abbrechen. Der Bau der Photovoltaikanlage ist spätestens bis zum 01. März zu beginnen, so dass eine Ansiedlung von früh brütenden Tieren vermieden wird und die Bauarbeiten sind kontinuierlich während der Brutzeit fortzuführen. Zusätzlich sind längere Bauunterbrechungen zu vermeiden. Sind seit der letzten Bautätigkeit mehr als 5 Tage vergangen, ist das Baufeld erneut auf eine zwischenzeitliche Ansiedlung zu überprüfen. Die ökologische Baubegleitung (ÖBB) hat die Flächen auf ihre Brutfreiheit zu überprüfen und entsprechend freizugeben. Bei aktuellem Brutgeschehen ist das Nest mit einem Abstand von 20 m ringsherum bis zur Beendigung der Brut zu schützen.

Die Baufeldfreimachung in den Vorhabenbereichen kann (in Ausnahmefällen) innerhalb des Zeitraumes der Hauptfortpflanzungs- und Aufzuchtphase durch die Umsetzung der geeigneten Vergrämungsmaßnahmen durchgeführt werden. Die Vergrämungsmaßnahmen sind schon vor Beginn der Brutzeit (März) umzusetzen, um eine Ansiedlung von Brutvögeln auf der Fläche

zu vermeiden. Über eine ökologische Baubegleitung ist sicherzustellen, dass es zu keinem Auslösen von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen kommt.

V_{AFB2} Errichtung eines Reptilienschutzzaunes

Bauzeitliche Reptiliensperreinrichtungen sind zwischen Lebensstätten der Zauneidechsen und dem Baufeld zu errichten, um ein Eindringen der Zauneidechse in das Baufeld zu verhindern. Vor Baubeginn bzw. bis spätestens Ende Februar sind entlang des nördlich gelegenen Waldrandes bauzeitliche Reptilienzäune aufzustellen.

Es ist ein Zaun mit glatter Folie (kein Polyestergewebe) zu verwenden. Der Zaun ist dabei wahlweise 10 cm in das Erdreich einzugraben oder von der Seite, von der das Einwandern verhindert werden soll, unten umzuschlagen und mit Sand/Erdreich niedrig anzudecken. Oberirdig ist eine Zaunhöhe von 50 cm sicherzustellen. Der Reptilienschutzzaun ist während der Bauzeit entlang des Feldrandes am Wald aufzustellen. Zwischen der Ackerfläche und dem Waldbereich verläuft abschnittsweise ein Feldweg. Wenn der Feldweg während der Baumaßnahmen weiterhin genutzt werden soll, ist der Reptilienschutzzaun möglichst nah an den Feldweg auf der Waldseite aufzustellen. Da die meisten Nachweise in den Waldrandbereichen erfasst wurden ist darauf zu achten, dass die Fläche durch den Zaun nicht zu stark beschattet wird. Sollte es zu einer relevanten Beeinträchtigung des bestehenden Lebensraums durch den Schattenwurf kommen, sind in ca. 1 m Entfernung zum Schutzzaun Erdhaufen und geeignetes Reisig auszubringen, um erhöhte Strukturen und somit Sonnenplätze zu schaffen. Alternativ ist ggf. der Rückschnitt von Bäumen möglich, um eine bessere Besonnung der Fläche zu fördern. Der Rückbau erfolgt nach Bauende. Die Ökologische Baubegleitung hat die Funktionsfähigkeit der Zäune zu prüfen. Sollten die Baumaßnahmen außerhalb der Aktivitätszeit stattfinden, ist im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung sicher zu stellen, dass die Überwinterungshabitate der Zauneidechse nicht befahren werden.

V_{AFB3} Gewährleistung der Durchlässigkeit für Kleintiere

Das Grundstück ist mit einem Metallzaun (z. B. Maschendraht- oder Drahtgitterzaun) plangemäß einzuzäunen. Durch einen Abstand von mindestens 15 cm zwischen Boden und Zaunfeld oder ausreichende Maschengrößen im bodennahen Bereich und der Verwendung von möglichst ungefährlichen Materialien (z. B. Vermeidung von Stacheldraht) ist ein Durchlass für Klein- und Mittelsäuger zu gewährleisten. Sofern in Bezug auf eine Schafhaltung der Abstand zwischen Boden und Zaunfeld aus Gründen des Tierschutzes verkleinert werden muss, kann dies erfolgen, sofern die Durchgängigkeit für Kleinsäuger weiterhin gegeben ist und nicht beeinträchtigt wird (z. B. durch Einsatz eines zusätzlichen Maschendrahtzaunes mit einer ausreichenden großen Maschenweite).

VAFB4 Erhalt Saum- und Gehölzstrukturen

Die straßenbegleitenden Grünflächen an der K 6250 sind zu erhalten sowie ein Gewässerrandstreifen entlang des südlich des Plangebietes verlaufenden Grabens. Die Gehölzstrukturen am Graben sind zu erhalten. Des Weiteren sind die Saumstrukturen am nördlich gelegenen Waldrand zu erhalten.

VAFB5 Belassen eines Wanderkorridors

Durch die Freihaltung zweier unbebauter Wanderkorridore im Vorhabenbereich kann die Durchgängigkeit des Gebietes vor allem für Großsäuger gewährleistet werden. Es ist von zirka der Mitte der westlichen Vorhabengrenze ein Wildkorridor mit einer nutzbaren Breite von 30 m und einer Gesamtlänge von ca. 280 m in Ost-West-Richtung sowie ein zweiter mit einer lichten Breite von 30 m und einer Länge von ca. 240 m in Nord-Süd-Richtung zu errichten. Diese sind so auszurichten, dass etablierte Wildwechsel sowie Landschaftselemente wie bspw. Gehölzgruppen oder die Nutzungsart der landwirtschaftlichen Flächen berücksichtigt werden. Zulässig sind jeweils maximal zwei Querungen von befestigten Wegeverbindungen. Auf den Wildkorridoren wird eine krautreiche Ruderalflur entwickelt, die wie die übrige Sondergebietsfläche extensiv gepflegt wird (siehe Maßnahme K1). Um die Akzeptanz für Wildtiere zu fördern ist eine Bepflanzung mit niedrig wachsenden locker stehende Gehölzgruppen vorgesehen. Die Bepflanzung erfolgt dann als Sichtschutz zur technischen Anlage alle 25 m gruppenweise zu je drei Gehölzen (siehe Pflanzliste K2). Je nach Wüchsigkeit der Vegetation ist alle 3-5 Jahre eine Gehölzpflege einzuplanen.

VAFB6 Ökologische Baubegleitung

Parallel zur Umsetzung des Vorhabens der Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage findet eine ökologische Baubegleitung statt. Diese ist sowohl im Vorfeld als auch während der Bauphase erforderlich. Sie dient dazu sicherzustellen, dass keine Beeinträchtigungen von Umwelt, Biotoptypen und Arten auftreten bzw. der Artenschutz beachtet wird. Dies gilt insbesondere auch wenn z. B. Bauarbeiten außerhalb des genannten Zeitraums für die Bauzeitenregelungen notwendig werden, wie auch bei einer Bauunterbrechung von mehr 5 Tagen. Weiterhin wird hierdurch die fachgerechte Umsetzung der Vermeidungs-, Kompensations- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen sichergestellt.

8. Zusammenfassung/Fazit

Im Rahmen des vorliegenden Gutachtens werden die artenschutzrechtlich relevanten Auswirkungen des geplanten Vorhabens ermittelt, dargestellt und bewertet.

In der Relevanzprüfung wurde das Vorkommen planungsrelevanter Arten im Untersuchungsgebiet beschrieben. Hierbei standen folgende Artengruppen im Fokus: Brutvögel, Reptilien und Amphibien.

Nach einer ersten Abschichtung wurde deutlich, dass das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für Brutvögel und Reptilien nicht ausgeschlossen werden kann. Somit wurde für diese Arten eine Konfliktanalyse mit artspezifischer Prüfung durchgeführt.

Ferner wurden Maßnahmen konzipiert, um das Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG zu vermeiden. Hierbei handelt es sich um Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen.

Im Ergebnis der Prüfung des Artenschutz-Fachbeitrags bleibt festzuhalten, dass es mit Umsetzung des geplanten Vorhabens nicht zum Eintreten entsprechender Verbotstatbestände kommt, sofern die vorgenannten Maßnahmen fachgerecht umgesetzt und begleitet werden.

Eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist demnach nicht erforderlich.

9. Quellenverzeichnis

- ARGE MONITORING PV-ANLAGEN (Hrsg.) (2007): Leitfaden zur Berücksichtigung von Umweltbelangen bei der Planung von PVA. URL: https://www.bauberufe.eu/images/doks/pv_leitfaden.pdf. (letzter Zugriff: 10.05.2023)
- BNE – Bundesverband Neue Energiewirtschaft e.V. (Hrsg.) (2019): Solarparks - Gewinne für die Biodiversität. URL: https://www.bne-online.de/fileadmin/bne/Dokumente/20191119_bne_Studie_Solarparks_Gewinne_fuer_die_Biodiversitaet_online.pdf. (letzter Zugriff: 10.05.2023)
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Reptilien (Reptilia) Deutschlands in Naturschutz und Biologische Vielfalt. Heft 170 (3), Bonn - Bad Godesberg 2020, S. 26-27
- BUNDESMINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND NUKLEARE SICHERHEIT, BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.) (2020): Die Lage der Natur in Deutschland. Ergebnisse von EU-Vogelschutz- und FFH-Bericht, Berlin, Bonn 2020
- GLANDT, D. (1979): Beitrag zur Habitat-Ökologie von Zauneidechse (*Lacerta agilis*) und Waldeidechse (*Lacerta vivipara*) im nordwestdeutschen Tiefland, nebst Hinweisen zur Sicherung von Zauneidechsenbeständen. In: *Salmandra* 15., 1979, S. 13-30.
- GRÜNEBERG, C.; BAUER, H.-G.; HAUPT, H.; HÜPPOP, O.; RYSLAVY, T. & SÜDBECK, P. (2016): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, 30. November 2015. – Berichte zum Vogelschutz 52: 19–67.
- GÜNTHER, R. (Hrsg.) (1996): Die Amphibien und Reptilien Deutschlands. Gustav Fischer Verlag, Jena 1996.
- HAFNER, A. & P. ZIMMERMANN (2007): Zauneidechse - *Lacerta agilis* (LINNAEUS, 1758). In: LAUFER, H., FRITZ, K. & SOWIG, P. (Hrsg.): *Die Reptilien und Amphibien Baden-Württembergs*. Ulmer Verlag (Stuttgart), 2007, S. 543-558.
- KÜHNEL, K.-D.; GEIGER, A.; LAUFER, H.; PODLOUCKY, R. & SCHLÜPMANN, M. (2009a): Rote Liste und Gesamtartenliste der Lurche (Amphibia) Deutschlands. – In: Haupt, H., Ludwig, G., Gruttke, H., Binot-Hafke, M., Otto, C. & Pauly, A. (Bearb.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. – Bonn (Bundesamt für Naturschutz). – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1): 259–288.
- KÜHNEL, K.-D.; GEIGER, A.; LAUFER, H.; PODLOUCKY, R. & SCHLÜPMANN, M. (2009b): Rote Liste und Gesamtartenliste der Kriechtiere (Reptilia) Deutschlands. – In: Haupt, H., Ludwig, G., Gruttke, H., Binot-Hafke, M., Otto, C. & Pauly, A. (Bearb.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. – Bonn (Bundesamt für Naturschutz). – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1): 231–256.
- LANDESAMT FÜR UMWELT (LfU) (2020b): Kartierung von Biotoptypen, gesetzlich geschützten Biotopen (§ 30 BNatSchG in Verbindung mit § 18 BbgNatSchAG) und FFH-Lebensraumtypen im Land Brandenburg. Datensatz LfU, Abteilung N, Referat N3:

- Grundlagen Natura 2000, Arten- und Biotopschutz. URL: https://mlul.brandenburg.de/lu/gis/biotope_lrt.zip (abgerufen am 04.04.2023)
- LANDESAMT FÜR UMWELT, GESUNDHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (LUGV) (2011): Biotopkartierung Brandenburg, Liste der Biotoptypen mit Angaben zum gesetzlichen Schutz (§ 32 BbgNatSchG), zur Gefährdung und zur Regenerierbarkeit; Stand 09.März 2011
- LANDESVERMESSUNG UND GEOBASISINFORMATION BRANDENBURG (LGB) (2020): Geoportal Brandenburg. Online unter: <https://geoportal.brandenburg.de/geodaten/suche-nach-geodaten/w/map/doc/1711/> letzter Zugriff: 04.04.2023
- MEINIG, H., BOYE, P., & HUTTERER, R. (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands : Stand Oktober 2008. [Rote Liste der Säugetiere]. Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere, 113-153.
- NATUR+TEXT GMBH (2023): Photovoltaik-Anlage Grassau 2- Faunistische Untersuchung und Biotoptypenkartierung. Stand März 2023
- NATUR+TEXT GMBH (2024): Solarpark Grassau 2- Faunistische Untersuchung Artengruppen: Groß- und Mittelsäuger. Stand Oktober 2024
- ROTE-LISTE-GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Reptilien (Reptilia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (3): 64 S.
- RYSLAVY, T., BAUER, H.-G., GERLACH, B., HÜPPOP, O., STAHRER, J., SÜDBECK, P. & C. SUDFELDT (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 6. Fassung, 30. September 2020
- RYSLAVY, T., MÄDLOW, W., JURKE, M. (2019): Rote Liste und Liste der Brutvögel des Landes Brandenburg 2008. Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg. Beilage zu Heft 4, 2019
- SCHNEEWEIß, N.; KRONE, A.; BAIER, R. (2004): Rote Listen und Artenlisten der Lurche (Amphibia) und Kriechtiere (Reptilia) des Landes Brandenburg. Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg. Beilage zu Heft 4, 2004
- STADT UND LAND PLANUNGSGESELLSCHAFT MBH (2024): vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 29 „Solarpark Grassau 2“ Umweltbericht zum Entwurf. Stand Januar 2024
- STADT UND LAND PLANUNGSGESELLSCHAFT MBH (2018): Erfassung und Monitoring ausgewählter Artengruppen vor und nach Inbetriebnahme des Solarparks Stendal-Ziegeleiweg. Unveröffentlichter Endbericht. Hohenberg-Krusemark.
- SÜDBECK, P., ANDRETTZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER K. & SUDFELD C. (Hrsg., 2005). Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell

- ZIMMERMANN, F., DÜVEL, M., & HERRMANN, A. (2007). Biotopkartierung Brandenburg, Band. 2. – Beschreibung der Biotoptypen. 512.
- ZIMMERMANN, F., DÜVEL, M., & HERRMANN, A. (2011): Biotopkartierung Brandenburg - Liste der Biotoptypen mit Angaben zum gesetzlichen Schutz (§ 32 BbgNatSchG), zur Gefährdung und zur Regenerierbarkeit, Stand 09. März 2011.
- ZIMMERMANN, F., DÜVEL, M., HERRMANN, A., STEINMEYER, A., FLADE, M., & H., M. (2004): Biotopkartierung Brandenburg, Band. 1. – Kartierungsanleitung und Anlagen. 312.